

# VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

## II. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

**Entscheid vom 16. Februar 2006**

In der Beschwerdesache  
**(2A 05 19)**

**Pro Natura (Schweiz) und Pro Natura Freiburg**, 1700 Freiburg, beide vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Meyer, Bd de Pérolles 12, Postfach 720, 1701 Freiburg,  
**Beschwerdeführerinnen,**

gegen

1. die **Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft**, Ruelle Notre Dame 2, Postfach, 1701 Freiburg,
2. die **Mehrzweckgenossenschaft Schwyberg-Ättenberg**, Fuhra 1, 1716 Plaffeien,  
**Beschwerdegegner,**

Betreffend  
**Bodenverbesserungen,  
Bau einer Alp-/Walderschliessungsstrasse,  
(Entscheid der Direktion vom 17. Januar 2005)**

**hat sich ergeben:**

- A. Die Mehrzweckgenossenschaft Schwyberg-Ättenberg (fortan abgekürzt: MZG), eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (GBO, SGF 917.1) gegründete Bodenverbesserungskörperschaft, ist unter anderem mit der Erschliessung der Alp Ättenberg beauftragt.

Die Alp Ättenberg befindet sich im Raum der Koordinaten 591000 und 592000 sowie 170000 und 172000 in der Gemeinde Plaffeien, gelegen im Oberland des Sensebezirks. Der von der Melioration betroffene Gesamtperimeter umfasst etwa 600 ha Wald und Gebüsch sowie etwa 655 ha Landwirtschaftsland. Der tiefste Punkt liegt bei Zollhaus (870 m.ü.M.), der höchste auf dem Ättenberg (1'605 m.ü.M.). Das Gebiet dient der Alp- und Waldwirtschaft, zeichnet sich durch Kalkflachmoore und Feuchtgebiete aus und bietet Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen. Es ist beabsichtigt, im Perimeter Ättenberg Strassen von insgesamt 17'650 m zu bauen; derzeit sind 12'450 m erstellt.

- B. Vom 10. September bis 10. Oktober 2001 legte die MZG das Vorprojekt für eine 1,1 km lange Erschliessungsstrasse im Unterperimeter Nielenboden-Jeunlena (die Schreibart der Ortsnamen entspricht den Bezeichnungen in der Landeskarte [LK] 1:25'000 Nr. 1206 Guggisberg) öffentlich auf. Damit soll die Alphütte Nielenboden (1'386 m.ü.M.), die von der Kantonsstrasse Plaffeien/Schwarzsee ("Seeschlund") über eine asphaltierte Strasse erreichbar ist, mit der im Frühjahr 2005 abgebrannten Hütte (Obere) Jeunlena (1'404 m.ü.M.; auf der LK nicht als "Obere" bezeichnet) verbunden sowie der Zugang zum Geisserliwald und zu den Alpweiden Jeunlena gewährleistet werden. Dieser Unterperimeter weist 58,8 ha Wald, 116,9 ha Weide, 28,3 ha Naturschutzgebiet und 16 ha Rutschgebiet auf.

Der geplante Weg wird mit Kies versehen und soll auf den ersten 800 m so ausgebaut werden, dass er mit Lastwagen befahren werden kann (gesamte seitliche Begrenzung: 3,5 m). Die folgenden 300 m dienen als Maschinenweg (gesamte seitliche Begrenzung: 3 m). Die mutmasslichen Baukosten betragen gemäss Berechnung vom 24. April 2001 470'000 Franken; nach dem technischen Bericht des Forstingenieurbüros ... vom 8. Mai 2001 (S. 17) werden die Kosten auf 670'000 Franken veranschlagt.

Ab dem Nielenboden führt die vorgesehene Strasse über eine Weide (vgl. Protokoll des Augenscheins vom 25. November 2005, Foto 3), dann durch einen lichten Wald (Fotos 4 und 5) und wieder über eine Weide (Fotos 6 - 9) zum Geisserliwald und durchquert diesen auf einer Länge von etwa 200 m (Foto 10 und 15). Ausgangs tangiert sie auf einer Strecke von etwa 300 m ein Kalkflachmoor (Fotos 11 - 14) und führt schliesslich durch Weiden zur

Jeunlena (Fotos 16 und 17). Östlich, etwa 500 m von der (Oberen) Jeunlena entfernt, steht auf 1'278 m.ü.M. die Alphütte Untere Jeunlena (ohne Namen auf der LK).

Das erwähnte Moor ist sowohl im Inventar der naturschutzwürdigen Flächen in der Region Sense Oberland als auch im Bericht Integrales Bergland-sanierungsprojekt Sense Oberland aufgeführt und gilt als ein Objekt von regionaler Bedeutung (IBS-Inventarobjekt RA12). Der Geisserliwald gehört weder einer speziellen Zone an noch ist er im kantonalen Richtplan als besonders erhaltenswert oder schutzwürdig eingestuft. Für die Region Ättenberg hat die Gemeinde Plaffeien keine raumplanerischen Massnahmen getroffen.

Etwa 600 m nordwestlich der Jeunlena befindet sich die Alp Stoss. Beide Alphütten sind offenbar - mindestens teilweise - über einen Fussweg erreichbar. Der Stoss ist touristisch sehr entwickelt. Es befinden sich dort eine Alpkäserei, ein Streichelzoo und Übernachtungsmöglichkeiten. Das Gebiet Stoss, Gross Ättenberg (auf 1'539 m.ü.M.), Jeunlena und Beniwilera (600 m südöstlich von der Jeunlena entfernt, auf 1'343 m.ü.M) bilden eine Bewirtschaftungseinheit und werden vom Stoss aus geleitet.

Ursprünglich war vorgesehen, mit dem Weg vom Nielenboden aus nicht nur die Jeunlena, sondern auch die Alphütte Beniwilera und die Alpweide Blau-moos (südwestlich von der Beniwilera) zu erschliessen. Diese Verlängerung um 900 m wurde in der Folge als nicht unbedingt erforderlich fallen gelassen.

- C. Gegen das aufgelegte Projekt erhoben die Pro Natura (Schweiz) und die Pro Natura Freiburg am 10. Oktober 2001 Einsprache. Eine Einigungsverhandlung und ein Augenschein führten zu keinem Ergebnis, worauf die MZG mit Verfügung vom 5. Mai 2003 die Einsprache abwies. Sie begründete ihren Entscheid damit, dass der Staat eine optimale Bewirtschaftung des Waldes begünstige und sie mit ihrem Vorhaben den naturschützerischen Anliegen in Bezug auf Fauna und Flora Rechnung trage, indem weniger Wege als ursprünglich geplant erstellt würden.

Die unterlegenen Einsprecher liessen am 4. Juni 2003 Beschwerde an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend: ILFD) führen, welche die Beschwerde am 17. Januar 2005 abwies und mit einer separaten Verfügung vom gleichen Tag das Vorprojekt Erschliessung Nielenboden-Jeunlena genehmigte. Immerhin wurde die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen. Danach ist beim Weg eine automatisch schliessbare Barriere anzubringen. Das Ausbringen von Kunstdünger, Klärschlamm, Herbiziden und eine systematische, maschinelle Flächenentwässerung werden im Perimeter des Inventarobjektes RA12 untersagt. Oberhalb dieses Moores darf das Hangwasser nicht durch Drainage aus dem

Hang geführt werden, sondern ist durch kleine Durchlässe wieder talseitig in das Gelände zu leiten.

D. Gegen die beiden Entscheide vom 17. Januar 2005 erheben die Pro Natura (Schweiz) und die Pro Natura Freiburg am 18. Februar 2005 Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie beantragen, in Gutheissung ihrer Beschwerde die beiden Entscheide der ILFD aufzuheben und, primär, die Genehmigung des aufgelegten Vorprojektes Erschliessungsstrasse Nielenboden-Jeunlena zu verweigern oder, subsidiär, die Angelegenheit zur Ergänzung des Sachverhalts an die ILFD zurückzuweisen. Zur Begründung bringen sie unter anderem vor, dass das Gebiet Nielenboden-Jeunlena-Blaumoos eines der wenigen störungsarmen Gebiete darstelle, das für zahlreiche bedrohte und seltene Tierarten eine wichtige Rückzugsmöglichkeit biete. Mit dem Erschliessungsweg werde möglicherweise der Wasserhaushalt des grossen Hangmoores beeinträchtigt. Im südlichen Teil des Perimeters befänden sich Gebiete, in denen ausgezeichnet erhaltene Davallseggenrieder (Nasswiese) und Hangflachmoore liegen würden. Diese Biotope hätten dank ihrer abgelegenen Lage bis anhin in einem vollkommen intakten Zustand erhalten werden können. Die betroffene Gegend gelte auch als Auerwildkernzone und weise ein gutes Wiederherstellungspotential auf. Die Bedeutung des Geiserliwaldes sei als (möglicher) Lebensraum für das Auerhuhn ausgewiesen. Ein Fahrverbot werde die Touristen nicht davon abhalten, bis zur Jeunlena zu fahren. Die Erschliessung werde auch keine kostendeckende Holzbewirtschaftung ermöglichen, weil heute ein grosses Überangebot auf dem Holzmarkt bestehe. Das Projekt sei ausserdem für die Bewirtschaftung der Alp Jeunlena nicht erforderlich. Die alpwirtschaftlichen Interessen, dazu gehörten Materialtransporte zu Beginn der Saison, Renovationsarbeiten der Alphütte und Interventionen des Tierarztes, seien als gering zu werten. Zudem bestehe bereits eine Erschliessung der Alp über den Stoss. Schliesslich seien auch die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Pflicht zur Koordination verletzt.

E. Die ILFD schliesst mit ihrer Beschwerdeantwort vom 10. Juni 2005 auf Abweisung der Beschwerde. In der betroffenen Gegend würden sich keine vom Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten Vogelarten befinden. Die Waldnutzung und die Existenzsicherung der Alp Jeunlena hängten unmittelbar von der projektierten Erschliessungsstrasse ab, die sich mit den Naturschutzinteressen durchaus vereinbaren würde.

Mit ihrer Stellungnahme vom 11. April 2005 beantragt auch die MZG, die Beschwerde abzuweisen. Die Erschliessung Nielenboden-Jeunlena sei nach der öffentlichen Auflage von den zuständigen Bundesstellen im Jahre 1988 rechtskräftig genehmigt worden. Das Gebiet sei gerade wegen der Bewirtschaftung von Wäldern und Weiden störungsarm. Die extensive Tierhaltung verhindere die Bewaldung und das Verschwinden von Mooren, weshalb den

Bewirtschaftern eine Infrastruktur mit genügender Qualität zur Verfügung zu stellen sei. Die Fläche RA12 werde durch das Projekt nur am Rande berührt. Die Region stelle auch keine Auerwildkernzone dar, sondern es gebe lediglich geeignete Biotope mit möglichen Restbeständen von Auerwild. Der Eigentümer der Alp Jeunlena sei daran interessiert, die Alp zu sanieren und alpwirtschaftlich wie forstwirtschaftlich zu betreiben.

Das Büro für Natur- und Landschaftsschutz liess sich ebenfalls vernehmen. Es bringt vor, dass heute ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen Erschliessungen jeglicher Art und Freiräumen für die Natur bestehe und somit relativ störungsfreie Gebiete im Kanton Freiburg immer kleiner und seltener würden. Es sei eine sorgfältige Interessenabwägung sowie eine strenge Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen. Für die Erhaltung eines artenreichen Kalkflachmoores sei nicht nur der Verzicht auf Kunstdünger und Klärschlamm erforderlich, sondern auch der Hofdünger dürfe nicht ausgebracht werden. Eine Sicherstellung der ausgedehnten Flachmoore sei heute in diesem Gebiet noch nicht gewährleistet. Bevor ein definitiver Entscheid getroffen werden könne, sei jedoch die längerfristige und grundeigentümerverbindliche Erhaltung der Naturwerte sicherzustellen.

- F. Am 25. November 2005 führte der zuständige Instruktionsrichter einen Augenschein durch, bei welchem das ungefähre Trasse des geplanten Weges begangen wurde.

## **Der II. Verwaltungsgerichtshof zieht in Erwägung:**

1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 209 Abs. 3 GBO und aus Art. 114 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsgerichtspflege (VRG, SGF 150.1). Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht eingereicht.
2. a) Nach Art. 76 VRG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. a) sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Gesetz als beschwerdeberechtigt anerkennt (lit. b).

Die Pro Natura (Schweiz) und die Pro Natura Freiburg werden vom umstrittenen Bauvorhaben nicht direkt betroffen, so dass sie ihre Beschwerdelegitimation nicht auf Art. 76 lit. a VRG stützen können. Im Weiteren kann auch nicht gesagt werden, dass eine Mehrheit oder eine beträchtliche Anzahl

ihrer Mitglieder vom Projekt betroffen sind und somit selber zur Beschwerdeführung berechtigt wären.

Indes sieht Art. 198 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 202a GBO vor, dass die Vereinigungen von nationaler Bedeutung und ihre kantonalen Sektionen, die sich statutengemäss aus rein ideellen Beweggründen dem Natur- und Landschaftsschutz oder ähnlichen Aufgaben widmen, gegen Bauprojekte Einsprache erheben können. Nach Art. 198 Abs. 3 GBO gelten als Vereinigungen von nationaler Bedeutung diejenigen, die nach Art. 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) beschwerdeberechtigt sind. Der Bundesrat ist beauftragt, die beschwerdeberechtigten Organisationen in einer besonderen Verordnung zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 2 NHG), was er mit der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) getan hat. Im Anhang 1 Ziff. 6 dieser Verordnung wurde die Pro Natura als beschwerdeberechtigte Organisation anerkannt. Da die Pro Natura (Schweiz) und die Pro Natura Freiburg einspracheberechtigt sind, können sie auch Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben (Art. 209 Abs. 3 GBO). Zu dieser grundsätzlichen Einsprache- und Beschwerdebefugnis ist jedoch die folgende Ergänzung anzubringen.

- b) Der Bau einer Strasse bedarf wie jede Baute oder Anlage grundsätzlich einer Baubewilligung (Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG, SR 700]; Art. 146 und Art. 169 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 [RPBG, SGF 710.1]). Indes unterliegen Bauprojekte, insbesondere solche für Strassen und Bodenverbesserungen, die aufgrund der Sondergesetzgebung nach einem Auflage- und Einspracheverfahren genehmigt wurden, keiner Bewilligung (Art. 171 RPBG). Ähnlich lautet Art. 18a Abs. 2 GBO. Danach sind Meliorationsprojekte nicht den in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung und in der Strassengesetzgebung vorgesehenen Bewilligungsverfahren unterstellt. Von dieser Ausnahme betroffen sind namentlich Meliorationsstrassen. Mithin kann das Meliorationsverfahren ein bundesrechtskonformes Bewilligungsverfahren darstellen (BVR 2005 S. 173 E. 2.3 S. 176 f. mit Hinweisen; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. März 2005 *in* URP 2005 S. 358, nicht veröffentlichte E. 2).

Alpverbesserungen stellen eine Bodenverbesserungsart dar. Sie umfassen die Massnahmen, welche die Bewirtschaftung rationalisieren und den Ertrag der Alpweiden und der Bergwälder verbessern (Art. 151 GBO). Als Alpverbesserung gilt namentlich die Anlage von Wegen, die eine bessere Bewirtschaftung der Alpweiden und der Bergwälder gestatten (Art. 152 Abs. 1 GBO).

Mit dem Bau der umstrittenen Erschliessungsstrasse werden alp- und forstwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Der Weg gilt demnach als eine Bodenver-

besserungsmassnahme im Sinne von Art. 151 GBO. Folglich gelangt das Bewilligungsverfahren nach Art. 169 ff. RPBG nicht zur Anwendung.

c) aa. Das vorliegende Projekt ist Teil der Erschliessungsplanung Ättenberg, die vom 29. Dezember 1986 bis zum 9. Januar 1987 mit der Bezeichnung "... das generelle Wegnetz im Unterperimeter Buntschena-Stoos ..." (auf der LK: Stoss) öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage erfolgte nach Art. 28 Abs. 1 des damals geltenden Gesetzes vom 28. Juni 1960 über die Bodenverbesserungen (AS 1960 S. 95), wonach der Vorstand des Bodenverbesserungsunternehmens das Projekt und die Akten einer jeden Hauptphase während mindestens vierzehn Tagen zur Einsicht aufzulegen hatte.

bb. Nach den Ausführungen der ILFD in ihrer Beschwerdeantwort vom 10. Juni 2005 sollen gegen die erwähnte Auflage keine Einsprachen erhoben worden sein. Dem ist offensichtlich nicht so, hatten sich doch gemäss Schreiben der MZG vom 23. Januar 1987 an den Präsidenten der Schätzungskommission mindestens 5 Einsprecher gegen das Projekt gewandt. Wie es sich aber tatsächlich verhielt, kann offen bleiben, weil dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

cc. Indes stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang gegen das im Jahre 2001 aufgelegte Projekt noch Einsprache erhoben werden konnte. Es wäre nahe liegend anzunehmen, dass Einwände, die bereits gegen ein generelles Projekt hätten eingereicht werden können, nicht mehr zulässig sind. Das Gesetz macht diesbezüglich jedoch keine Einschränkung, sondern legt fest, dass jede Projektphase, die es zu verwirklichen gilt, und die Bodenverbesserungsprojekte, die Bauten betreffen, jeweils mit den damit verbundenen Dokumenten öffentlich aufzulegen sind (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18a Abs. 1 Satz 1 GBO). Nach Abschluss des Auflage- und Einspracheverfahrens werden die Bauprojekte von der ILFD genehmigt. Diese entscheidet gemäss Art. 18b Abs. 1 GBO über die Genehmigung des Projekts, nachdem sie die Zustimmung des Staatsrates eingeholt hat.

dd. Mit der ersten Auflage von 1986/1987 wurde kein konkretes Bauprojekt, sondern die generelle Planung hinsichtlich des Wegnetzes öffentlich aufgelegt. Dass das damals in den Plänen und Akten vorgesehene Wegtrasse mit dem nun hier zur Beurteilung vorliegenden übereinstimmt, ist unerheblich, weil zufällig. Der generelle Erschliessungsplan diente in erster Linie als Grundlage für die Subventionierung des Vorhabens und als technische Arbeitsgrundlage. Er konnte und kann nicht dafür herhalten, dass mit der Ausführung der Bauarbeiten ohne weiteres begonnen werden durfte. Detailfragen, wie die genaue Linienführung, Breite und Beschaffenheit der Wege, wurden damals nämlich nicht behandelt, sondern es wurden im technischen Bericht "Generelle Erschliessung Ättenberg" vom März 1985 lediglich verschiedene Varianten mit Vor- und Nachteilen gegenübergestellt. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass das 1986/1987 aufgelegte Projekt

nicht umfassend und detailliert im Lichte der gesamten einschlägigen Bau-, Planungs- und Umweltgesetzgebung geprüft worden war. Weder waren die genaue Linienführung, auch wenn sie dem vorliegenden Projekt entspricht, noch die Masse und Beschaffenheit der Strasse Gegenstand der Auflage. Wäre nämlich damals ein konkretes Bauprojekt zu verwirklichen gewesen, hätte die MZG dies erwähnt, denn hinsichtlich des Anschlusses der Alp- und Forsterschliessung Buntschena-Nielenboden an die Kantonsstrasse legte sie vom 12. September bis zum 12. Oktober 1987 "das Projekt zur Ausführung folgender Arbeiten ..." öffentlich auf und mithin ein genau bestimmtes Bauvorhaben. Die neue Auflage von 2001 konnte demnach die Beschwerdeführerinnen nicht daran hindern, Einsprache zu erheben, auch wenn sie dies anlässlich der ersten Auflage nicht getan hatten.

ee. Es kommt schliesslich hinzu, dass die generelle Erschliessungsplanung von den kantonalen Behörden nicht genehmigt wurde. Jedenfalls ist aus den Akten nichts anderes ersichtlich und die Verfahrensbeteiligten behaupten nichts Gegenteiliges. Im Übrigen scheint das damals geltende Gesetz gar kein Genehmigungsverfahren vorgesehen zu haben. Fehlt aber ein Genehmigungsentscheid, so liegt auch kein positiver Bewilligungsentscheid über das Bauprojekt vor und damit würden Art. 22 RPG und Art. 169 ff. RPBG verletzt (BVR 2005 S. 173 E. 3 S. 179 ff.).

- d) Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Beschwerdeführerinnen berechtigt waren, gegen das im Jahre 2001 aufgelegte Projekt Einsprache zu erheben, auch wenn in den Jahren 1986/1987 bereits eine erste Auflage stattgefunden hatte und sie damals keine Einsprache erhoben hatten. Grundsätzlich muss ein umfassender Rechtsschutz geboten werden und es muss die Gelegenheit offen stehen, dass sich Interessierte über die planungs- und umweltrechtlichen Auswirkungen eines Bauprojekts im Rahmen einer Alpverbesserung äussern und entsprechende Rügen vorbringen können. Diese Möglichkeit war nach der ersten Auflage nicht gegeben (vgl. zum Ganzen auch BVR 2002 S. 160; BVR 1994 S. 31; AGVE 1999 S. 540).
3. Im Rahmen des Schriftenwechsels setzte der Instruktionsrichter der Gemeinde Plaffeien mit Verfügung vom 23. Februar 2005 Frist bis zum 11. April 2005, um sich zur Beschwerde vernehmen zu lassen. Mit einem am 25. April 2005 aufgegebenen Telefax ersuchte die Gemeinde um eine Fristverlängerung. Die Frage, ob ein solches per Telefax übermitteltes Gesuch zulässig ist, braucht hier nicht geprüft zu werden, weil es ohnehin verspätet gestellt wurde (Art. 29 Abs. 2 VRG) und kein Wiederherstellungsgrund (Art. 31 VRG) gegeben ist; Arbeitsüberlastung und Ferien können nicht als Grund für die Wiederherstellung einer Frist herangezogen werden. Die von der Gemeinde Plaffeien am 21. Juni 2005 und somit verspätet eingereichte Vernehmlassung bleibt folglich unbeachtet.



4. Mit ihrer Beschwerde und der nachträglichen Eingabe vom 13. Dezember 2005 verlangen die Beschwerdeführerinnen die Einvernahme von ..., Mitarbeiter beim Amt für Wald, Wild und Fischerei, von ..., Biologe, ..., Ornithologe, und von ..., Wildhüter. Zur Begründung bringen sie vor, dass diese Personen über den Naturwert des Waldes und über die Anwesenheit verschiedener Tierarten Auskunft geben könnten. Der Instruktionsrichter hat diese Anträge am 7. Februar 2006 abgewiesen.

Das Gericht hat rechtzeitig und formgerecht angebotene Beweismittel nur insoweit abzunehmen, als sie erhebliche Tatsachen betreffen und nicht offensichtlich untauglich sind, um über diese Tatsachen Beweis zu erbringen (ALFRED KÖLZ / JÜRIG BOSSHART / MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, N 34 zu § 8). Im vorliegenden Fall erscheint, wie noch auszuführen ist (unten E. 7), der massgebende Sachverhalt als genügend erstellt, weshalb die Anhörung der erwähnten Personen überflüssig ist und darauf verzichtet werden kann. Mithin wurden die Beweisanträge zu Recht abgewiesen.

5. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann beim Verwaltungsgericht die Verletzung des Rechts, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, gerügt sowie eine unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 77 Abs. 1 lit. a und b VRG). Die Unangemessenheit kann vor dem Verwaltungsgericht nur gerügt werden, wenn die Angelegenheit das Gebiet der öffentlichen Abgaben oder der Sozialversicherungen betrifft oder sie der Beschwerde an eine zur Überprüfung dieser Rüge befugte Behörde unterliegt oder ein Gesetz diesen Beschwerdegrund ausdrücklich vorsieht (Art. 78 Abs. 2 lit. a - c VRG). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, weshalb das Verwaltungsgericht die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids nicht überprüfen kann.
6. a) Nach den Ausführungen im angefochtenen Entscheid dient die geplante Strasse einerseits forstwirtschaftlichen und andererseits alpwirtschaftlichen Interessen, wobei erstere überwiegen. Der Geisserliwald sei erschliessungsbedürftig und der Bau der Strasse sei gemäss Ausführungen des Kreisforstingenieurs zur Nutzung des Waldes unabdingbar. Die Strasse diene aber auch der Aufrechterhaltung der alpwirtschaftlichen Nutzung. Im Gebiet Jeunlena und Beniwilera würden etwa 50 Rinder gesömmert und es bilde zusammen mit dem Stoss und dem Gross Ättenberg eine Bewirtschaftungseinheit, wobei die Bewirtschaftung vom Stoss aus erfolge.

Die Jeunlena und Beniwilera müssten trotz der Erschliessungsstrasse auch in Zukunft als für die landwirtschaftliche Nutzung mässig bis schlecht geeignet bezeichnet werden. Ihre Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung sei damit nicht besser, aber auch nicht schlechter, als diejenige der Gebiete

Stoss und Gross Ättenberg. Die Strasse werde jedoch Erleichterungen schaffen und so zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftungseinheit Stoss, Gross Ättenberg, Jeunlena und Beniwilera beitragen.

Hinsichtlich der Naturschutzmassnahmen verweist die ILFD unter anderem auf den Bericht vom 30. November 2001 einer Arbeitsgruppe, die vom Amt für Wald, Wild und Fischerei beauftragt wurde, Massnahmen zum Schutz des Auerhuhnes auszuarbeiten und umzusetzen (nachfolgend: Bericht Morier-Genoud). Danach sei die aktuelle Lebensqualität des an die Erschliessungsstrasse angrenzenden Gebietes für das Auerhuhn als wenig geeignet bis gut zu bezeichnen. Die Erschliessungsstrasse tangiere jedoch die als gut bezeichnete Gegend nicht und führe hauptsächlich durch Land, das, weil kein Wald vorhanden ist, als Lebensraum für das Auerhuhn nicht in Frage komme beziehungsweise als wenig geeignet bezeichnet wurde. Die ILFD weist aber auch darauf hin, dass gemäss Studie der Vogelwarte Sempach im betroffenen Perimeter keine Auerhühner mehr vorkommen.

Angesichts der stetig sinkenden Zahl von in der Landwirtschaft erwerbstätigen Personen, die mit immer weniger Personal den gleichen Ertrag erwirtschaften müssten, und dem wirtschaftlich immer härteren Umfeld, bedinge das Überleben der Alpwirtschaft, dass diese wenigstens über eine genügende Infrastruktur verfügten.

Der Perimeter sei im Gegensatz zum südlich vom St. Ursenvorschis gelegenen Gebiet kein Wild- und Vogelschutzgebiet. Dort sei ein Bewirtschaftungskonzept ausgearbeitet worden, das besondere Massnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Biotoppflege enthalte und die Erhaltung und Förderung der natürlichen Vielfalt dieses ökologisch wertvollen Voralpengebietes bezwecke.

- b) Mit ihrer Beschwerde rügen die Beschwerdeführerinnen eine mangelnde Sachverhaltsabklärung, die Verletzung von verschiedenen Bestimmungen des Bundesrechts und der Koordinationspflicht, und behaupten, dass die ILFD die auf dem Spiel stehenden Interessen falsch gewichtet habe. Zur Begründung machen sie Folgendes geltend:

aa. Die ILFD habe den schutzwürdigen Charakter der betroffenen Gegend und die Auswirkungen des Projektes auf Fauna und Flora nicht beziehungsweise nicht genügend untersucht, obwohl mehrere Biotope, insbesondere ein Kerngebiet für das Auerhuhn und für weitere Vogelarten, sowie mehrere Kalkflachmoore betroffen seien. Auf die Realisierung des Bauvorhabens sei zu verzichten, weil die Naturschutzinteressen bei weitem überwiegen. Die Störungen, die der geplante Weg mit sich bringen werde, beeinflussten den gesamten Lebensraum des Geisserliwaldes, insbesondere oberhalb des Trassees (Gebiet Nr. 7736; vgl. Plan im Bericht Morier-Genoud).

bb. Im Geisserliwald befänden sich sicher oder wahrscheinlich zahlreiche bedrohte oder seltene Tierarten, wie das Auerhuhn, die Waldschnepfe, das Haselhuhn oder der Hirsch. Waldschnepfe und Haselhuhn gälten als gefährdet und seien auf der Roten Liste der Vogelwarte Sempach aufgeführt. Weitere bemerkenswerte, geschützte beziehungsweise potenziell bedrohte Tiere wie der Turmfalke, das Birkhuhn, der Kuckkuck, der Dreizehenspecht, der Raufusskauz, der Waldkauz und der Sperlingskauz seien im Geisserliwald nachgewiesen. Demnach sei dieser Wald ein besonders artenreiches Gebiet und von hohem naturschützerischem Wert. Er solle als Reservat ausgedehnt und als schützenswertes Biotop bezeichnet werden. Infolgedessen hätten über die Schutzwürdigkeit des Gebietes und dessen Beeinträchtigung durch den geplanten Weg Abklärungen vorgenommen werden müssen. Der Weg, der das Gebiet zerstückeln werde, werde auch vermehrt Wanderer und Pilzsammler anziehen, welche dieses Ruhegebiet stark beeinträchtigen würden. Bei der Ausscheidung von regionalen Biotopen dürften über die Grenzen des eigentlich qualitätsvollen Bereichs hinaus ausreichende Pufferzonen ausgedehnt werden. Diesen Aspekt habe die ILFD ausser Acht gelassen.

Die ILFD gehe fälschlicherweise davon aus, dass der Geisserliwald kein Biotop sei. Es handle sich aber um ein schützenswertes Gebiet, weil es zum Lebensraum des Auerhuhns gehöre und weil andere geschützte und bedrohte Tierarten mit grosser Wahrscheinlichkeit darin ihr Rückzugsgebiet hätten. Entscheidend sei die Sachlage, wie sie heute vorliege, unabhängig davon, ob das entsprechende Gebiet schon formell als Schutzgebiet ausgedehnt worden sei.

Hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Interessen habe die ILFD eingeräumt, dass voraussichtlich keine kostendeckende Nutzung des Waldes möglich sei. Daran werde sich angesichts des massiven Überangebotes und der Marktlage in Zukunft nichts ändern. Der Wald gehöre überwiegend privaten Eigentümern, so dass nicht zu rechnen sei, der Geisserliwald werde in absehbarer Zeit forstwirtschaftlich genutzt.

cc. Die ILFD habe gestützt auf eine Studie der Vogelwarte Sempach aus dem Jahre 2001, wonach das Auerhuhn das Gebiet verlassen habe, weitere diesbezügliche Abklärungen unterlassen. Diese Betrachtungsweise greife zu kurz, denn im Glungmoos (Gebiet etwa 1½ bis 2 km südwestlich vom Geisserliwald) hätte sich das Auerhuhn angesiedelt. Dieses benötige einen Aktionsradius von rund 100 km<sup>2</sup> mit Wäldern und offenen Flächen sowie einen zusammenhängenden Lebensraum. Der Geisserliwald stelle einen der wenigen noch bestehenden sehr guten Lebensräume dar, weshalb er mit grösster Wahrscheinlichkeit auch zum Lebensraum der beobachteten Auerhühner zähle. Wenn im Glungmoos Auerhuhnvorkommen nachgewiesen sei, sei es wahrscheinlich, dass sich der Lebensraum bis in den Geisserliwald ausdehne, weil das Auerhuhn dort noch einen der wenigen sehr guten Lebensräume in seinem Aktionsradius vorfinde. Die Störung des Auerhuhns

könne auch durch das Anbringen einer Barriere oder durch ein Fahrverbot nicht verringert werden. Solche Massnahmen seien nicht geeignet, den Verkehr auf wenige berechnete Personen einzuschränken. Die Erfahrung habe gezeigt, dass innert kurzer Zeit selbst abgeschlossene Barrieren jeweils zerstört oder entfernt würden beziehungsweise systematisch offen bleiben. Die Anzahl der Wanderer, Pilzsammler, "Mountain-Biker", Motorräder und "Fun-Allradmotorfahrzeuge" würde massiv zunehmen.

Die Behauptung der ILFD, die Walderschliessung diene einer Aufwertung des Lebensraums des Auerhuhns treffe nicht zu, weil nach einhelliger Auffassung aller Fachpersonen die Nachteile überwiegen.

dd. Das Kalkflachmoor RA12 weise eine grosse Vielfalt von Pflanzen auf. Welchen Einfluss der Weg auf den Wasserhaushalt dieses Moores haben werde, sei nicht abgeklärt worden. Die ILFD hätte zwar die Problematik erkannt und angeordnet, dass das Hangwasser durch Drainage nicht aus dem Hang geführt werde, sondern durch alle 15 - 20 m angelegte kleine Durchlässe wieder talseitig ins Gelände geleitet werde. Diese Auflage dürfte die Gefährdung des Wasserhaushaltes sicherlich verringern. Aber ohne genauere Abklärung könne nicht ohne weiteres behauptet werden, dass der Wasserhaushalt im vorliegenden Fall dadurch nicht beeinträchtigt sein werde. Auch sei nicht ersichtlich, ob diese Massnahme genüge.

ee. Auch die Auswirkungen des Weges auf die angrenzenden Schutzgebiete Blaumoos und St. Ursenvorschis hätten geprüft werden sollen. Es sei anzunehmen, dass mit dem Bau des Weges der Zugang für Wanderer, Touristen und Biker zum Blaumoos geöffnet werde. Dieses Moos werde als ausgezeichnet erhaltenes Davallseggenried beschrieben und hätte dank seiner abgelegenen Lage in einem vollkommen intakten Zustand erhalten werden können.

ff. Es bestehe auch kein landwirtschaftliches Interesse am geplanten Weg. Die Behauptung, mit diesem Weg könne die nötige Infrastruktur, wie Unterhalts- und Renovationsarbeiten vorgenommen werden, sei nicht einsichtig. Auf der Alp Stoss habe man sich erfolgreich auf die Käseproduktion spezialisiert. Das werde unweigerlich dazu führen, die Viehhaltung auf einen Standort zu konzentrieren. Auch sei die Frage aufzuwerfen, ob die Kosten für den Unterhalt von mehreren Gebäuden überhaupt sinnvoll seien. Im IBS-Bericht werde der grösste Teil der Alp für die landwirtschaftliche Nutzung als schlecht bis nicht geeignet eingestuft. Es sei deshalb äusserst fraglich, ob die Alphütte Jeunlena auf Grund dieser Tatsache, der heutigen Bewirtschaftungsstruktur des Betriebes und der Lage (1'400 m.ü.M.) noch erhalten bleiben werde.

Vom Projekt werde lediglich ein Alpbetrieb profitieren. Die Weiden würden mit der Alp Stoss eine Einheit bilden und von dort aus bewirtschaftet. Angesichts des ausgebauten und renovierten Betriebszentrums auf dem

Stoss mit einer eigenen Alpkäserei und touristischen Einrichtungen werde sich daran mit Sicherheit auch dann nichts ändern, wenn der Weg gebaut würde. Die dortigen Bewirtschafter würden, wie bisher, vom Stoss zu Fuss die Alp versorgen und kaum den bedeutend längeren Umweg per Fahrzeug ins Tal und hinauf zur Jeunlena benutzen. Die alpwirtschaftlichen Interessen beschränkten sich hauptsächlich auf Materialtransporte zu Beginn und am Ende der Saison, die Renovationsarbeiten der Alphütten und Intervention des Tierarztes, was als gering zu werten sei.

Die ILFD wünsche die bisherige extensive Bewirtschaftung der Alp Jeunlena, um das Einwachsen der Riedflächen zu verhindern. Eine Garantie, dass die Bewirtschaftung weiterhin extensiv betrieben werde, bestehe nicht. Zudem sei nicht einsichtig, weshalb ein ausgebauter Weg zur Alphütte Jeunlena nötig sein soll, um die Bewirtschaftung zu sichern. Eine Erschliessung der Alp bestehe bereits über den Stoss.

Angesichts der ungewissen Zukunft der beiden Alphütten auf der Alp Jeunlena sei es für den Eigentümer nahe liegend, für ein und später für beide Gebäude ein Begehren um eine Zweckänderung und Entlassung aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht zu stellen. Solche Gesuche würden heute nicht selten bewilligt. Damit sei es vorstellbar, dass der Bewirtschafter mit dem Erschliessungsweg die touristische Nutzung, die er auf dem Stoss in den letzten Jahren sehr erfolgreich aufgebaut habe, auf die Jeunlena ausdehnen könnte. Eine solche Nutzung hätte für das bisher störungsarme Gebiet katastrophale Auswirkungen.

gg. Schliesslich rügen die Beschwerdeführerinnen eine Verletzung des Art. 22 RPG. Das vorgesehene Projekt sei weder aus forstwirtschaftlicher noch aus landwirtschaftlicher Sicht betrieblich notwendig. Es sei kaum anzunehmen, dass der Wald in absehbarer Zeit forstwirtschaftlich genutzt werden könne. Die privaten Eigentümer würden sicherlich nicht bereit sein, die Kosten einer defizitären Holznutzung zu tragen. Somit bestehe auch kein Interesse an einer zusätzlichen Walderschliessung. Die Waldnutzung sei ohnehin nicht zwingend von einem Erschliessungsweg abhängig. Neuerdings werde angesichts der massiven Überproduktion auch Holz geschlagen, ohne es wegzuführen; allenfalls könne es durch andere Methoden (Langseilkran, Helikopter) wegtransportiert werden. Auch in landwirtschaftlicher Hinsicht dränge sich der Bau des Weges nicht auf. Im Gebiet der Jeunlena und Beniwilera würden etwa 50 Rinder während 100 Tagen gesömmert. Die zukünftige Bewirtschaftung sei fraglich und solle sinnvollerweise vom Stoss aus erfolgen.

- c) aa. Nach den Ausführungen der ILFD in der Beschwerdeantwort ist das Wegprojekt mit den Naturschutzinteressen durchaus vereinbar. Die Rechtfertigung für den Bau des Weges liege in den forst- und alpwirtschaftlichen Interessen, welche damit gesichert würden.

bb. Das forstwirtschaftliche Interesse am Erschliessungsweg werde dadurch belegt, dass der Geisserliwald in einer Vorrangfläche für die Forstwirtschaft liege und als erschliessungsbedürftig betrachtet werde. Die Bedenken der Beschwerdeführerinnen, der Wald werde nicht genutzt, weil eine kostendeckende Nutzung nicht möglich sei, seien fehl am Platz. Der Kanton sei Eigentümer eines grossen Teils - insgesamt 21.5 ha - des unmittelbar unter der Erschliessungsstrasse gelegenen Geisserliwaldes, weshalb die Gefahr der ausbleibenden Nutzung nicht bestehe. Sie (die ILFD) sei sich sehr wohl bewusst, dass die alleinige mögliche Aufwertung des Auerhuhnlebensraumes nie den Bau einer Waldstrasse oder eines Maschinenwegs rechtfertige.

cc. Der Geisserliwald sei Lebensraum weder für das Auerhuhn, noch für die Waldschnepfe, noch würden sich dort vom Aussterben gefährdete oder stark gefährdete Vogelarten befinden. Selbstverständlich werde die Wiederbesiedlung des Auerhuhns als wünschenswert angesehen, doch gelte es angesichts der beschränkten Mittel prioritär in den Gebieten Massnahmen zu treffen, die das Auerhuhn derzeit noch immer besiedle und das sei im Seeschlund/Ättenberg nicht der Fall. Es sei schlichtweg falsch zu behaupten, dass in dieser Region Auerhühner beobachtet worden seien beziehungsweise dass es dort noch eine Auerhuhnpopulation gebe. Im Glunggmoos sei zwar im Jahre 2000 tatsächlich ein Huhn gesichtet worden, es habe sich aber um ein einziges isoliertes Exemplar gehandelt; das Auerhuhn habe das Gebiet schon 1985 verlassen. Im Übrigen sei es nicht korrekt, dass das Auerhuhn einen Lebensraum von 100 km<sup>2</sup> benötige, es handle sich bloss um Flächen zwischen 100 und 1'000 Hektaren.

Auch das Haselhuhn halte sich nicht schwerpunktmässig im Gebiet des Ättenbergs auf, sondern sei vielmehr im Gebiet Burgerwald-Muschenegg-Crau-Kapberg-Sapalex anzutreffen (vgl. LK 1:25'000 Nr. 1205 Rossens, Koordinaten: 581000/17400; 583500/17400; 582400/173300; 584000/171000; 582300/170250; diese Orte sind mindestens 8 km vom Ättenberg entfernt).

Infolgedessen würden die erwähnten Vogelarten durch den Erschliessungsweg nicht gestört. Dieser werde die Qualität des potenziellen Lebensraums jedoch ohnehin nicht einschneidend verschlechtern. Mit einer Breite von 2,6 m beziehungsweise 3 m sei er sehr schmal angelegt und werde besamt und sich somit ausgezeichnet ins Landschaftsbild integrieren. Der Geisserliwald werde lediglich auf einer Höhe von etwa 1'400 m.ü.M. durchquert und daher nicht zerstückelt, wie dies etwa der Fall wäre, wenn der geplante Weg im Zickzack durch ihn hindurch führen würde. Die Ausscheidung von Pufferzonen dränge sich nicht auf, weil die Qualität des Waldes durch den Erschliessungsweg nicht gefährdet erscheine. Aus diesem Grund könne der Geisserliwald nicht als Biotop bezeichnet werden.

Südlich vom St. Ursenvorschis befinde sich ein Wild- und Vogelschutzgebiet, für das ein Bewirtschaftungskonzept ausgearbeitet worden sei. Es bezwecke

die Erhaltung und Förderung der natürlichen Vielfalt dieses ökologisch wertvollen Voralpengebietes. Zwar beherberge auch dieses Gebiet derzeit keine Auerhühner. Da es jedoch bereits als Wild- und Vogelschutzgebiet ausgemessen sei und bezüglich seines Wiederherstellungspotentials zudem als geeigneter erscheine als das Gebiet Nielenboden-Jeunlena, sei es auch bezüglich der zu treffenden Wiederherstellungsmassnahmen gegenüber dem von der Erschliessungsstrasse betroffenen Gebiet prioritär zu behandeln.

Im Übrigen würden die Beschwerdeführerinnen die negativen Auswirkungen der Erschliessungsstrasse auf den Lebensraum des Auerhuhns masslos übertreiben. Es könne nicht die Rede davon sein, dass der Weg die von der Arbeitsgruppe Morier-Genoud gestellten Vorschläge weitgehend in Frage stelle, dass er die Lebensräume des Auerhuhns massiv entwerte beziehungsweise den Wald zerstückle. Mit dem bloss 1,1 km langen Weg würden auch forstwirtschaftliche Eingriffe ermöglicht, die dazu beitragen, den Lebensraum des Auerhuhns wiederherzustellen. Die in der Studie der Gruppe Morier-Genoud vorgeschlagenen Massnahmen seien nicht behördenverbindlich und kaum durchsetzbar, liege doch die Bewirtschaftung des Privatwaldes im Verantwortungsbereich der entsprechenden Eigentümer.

Es werde nicht bestritten, dass Fahrverbote nicht genügen, um den Verkehr einzudämmen. Die Situation sei jedoch anders, wo zusätzliche Massnahmen, wie beispielsweise das Anbringen von Barrieren, getroffen würden. Es sei falsch zu behaupten, dass aufgrund einiger Vandalenakte abgeschlossene Barrieren innert kurzer Zeit zerstört oder entfernt würden. Der Hauptaufstieg zum Nielenboden ab der Kantonalstrasse sei mit einem Fahrverbot belegt. Zur Verhinderung zusätzlichen Verkehrs werde zudem eingangs des Erschliessungswegs eine abschliessbare Schranke angebracht. Beide Massnahmen erschienen angesichts der gesamten Umstände als genügend, zumal eine weitere Schranke bereits oberhalb des höchstgelegenen ganzjährigen Landwirtschaftsbetriebs "Oberer Erlenbruch" angebracht werde. Im Übrigen hätte auch der Bewirtschafter der Bewirtschaftungseinheit Stoss, Gross Ättenberg, Jeunlena und Beniwilera sich stets gegen eine Öffnung der Wald- und Alpstrassen stark gemacht.

dd. Lediglich das Schutzgebiet RA12 grenze an die neue Erschliessungsstrasse; folglich würden sich besondere Auflagen auch nur für dieses Gebiet rechtfertigen. Die angeordnete Massnahme, Hangwasser durch kleine Durchlässe wieder talseitig ins Gelände leiten zu lassen, habe sich bereits anderweitig bewährt, weshalb sich hierüber weitere Abklärungen erübrigten. Auch sei angeordnet worden, dass Kunstdünger, Klärschlamm und Herbiziden nicht ausgebracht werden dürften und eine systematische, maschinelle Flächenentwässerung untersagt werde. Das Einholen eines Gutachtens über die Gesamthydrologie erscheine demnach überflüssig.

ee. Blaumoos und St. Ursenvorschis befänden sich zwar im Perimeter des Gesamtprojektes, seien aber vom vorliegenden Erschliessungsweg nicht betroffen. Beim Blaumoos handle es sich um ein besonders nasses Gebiet, das sich für die Davalseggenrieder besonders eigne. Die Gefahr, dass sich Wanderer in dieses Nassgebiet begäben, sei als äusserst gering einzuschätzen. Pilzsammler hielten sich naturgemäss ohnehin nicht an die vorhandenen Wege und die Biker würden sich grundsätzlich nur auf den Wegen fortbewegen und daher für das Ökosystem keine Gefahr darstellen. Im Übrigen liege die Gefährdung eher im Winter- als im Sommertourismus.

ff. Die Behauptung der Beschwerdeführerinnen, eine rationelle Bewirtschaftung des Stoss werde dazu führen, die Viehhaltung auf einen Standort zu konzentrieren, sei falsch. Die dort vorhandenen Platzverhältnisse erlaubten es nicht, nebst den Kühen auch Rinder unterzubringen, und die dortigen Weiden würden nur ungenügend Nahrung bieten. Gerade weil sich die Gebiete Stoss, Gross Ättenberg, Jeunlena und Beniwilera für die land- und alpwirtschaftliche Nutzung bloss schlecht bis mässig eigneten, sei es notwendig, dass sie alle zusammen weiterhin genutzt werden können. Eine Konzentration der Viehhaltung auf einen Standort würde unweigerlich zu Ertragseinbussen führen und damit den Fortbestand der gesamten Bewirtschaftungseinheit gefährden.

Nach dem technischen Bericht des Forstingenieurbüros ... sei nicht die Sanierung der Alphütte Obere Jeunlena mittelfristig fraglich, sondern die Aufrechterhaltung der beiden zu den kleineren Alpen Beniwilera und Untere Jeunlena gehörenden Gebäude (Stall bei der Unteren Jeunlena sowie Stallteil der Alphütte Beniwilera). Für die Sanierung der Oberen Jeunlena sei der Erschliessungsweg unabdingbar. Aber auch die künftige Pflege der Weiden in diesem Sektor könne nur gewährleistet werden, wenn das Gebiet mit Transportfahrzeugen erreicht werden könne.

Die Aufgabe der extensiven Bewirtschaftung in näherer Zukunft sei nicht denkbar. Der Eigentümer der Alp werde 86.67 % der Restkosten der Erschliessung, nämlich fast 220'000 Franken, übernehmen. Diese Zusage hätte er kaum gemacht, wenn er die Alp nicht weiter bewirtschaften wollte. Auch würden zurzeit nicht die geringsten Anhaltspunkte für eine Zweckänderung der Hütten bestehen.

gg. Hinsichtlich einer Verletzung von Art. 22 RPG treffe es zu, dass mit dem Bau des Weges voraussichtlich keine kostendeckende Nutzung des Geiserliwaldes ermöglicht werde. Falsch sei jedoch die Annahme, dass der Wald in absehbarer Zeit nicht genutzt werde, weil er sich hauptsächlich in Privateigentum befinde und die Eigentümer sicherlich nicht bereit seien, die Kosten einer defizitären Holznutzung zu tragen. Dabei werde auch verschwiegen, dass der Kanton Eigentümer eines bedeutenden Teils des Waldes sei und diesen auch nutzen werde. Eine Bewirtschaftung des Waldes ohne Strasse sei sehr erschwert; Helikoptereinsätze seien schlichtweg finanziell nicht trag-



bar. Um den Fortbestand eines alpwirtschaftlichen Betriebs zu sichern, müsse dafür gesorgt werden, dass dieser auch möglichst kostengünstig bewirtschaftet werden könne. Hierzu brauche es den Erschliessungsweg, umso mehr als das Gebiet für die landwirtschaftliche Nutzung mässig bis schlecht bezeichnet werde. Die alpwirtschaftliche Nutzung werde aufrechterhalten. Die Alpen würden für die Aufbewahrung von Material, Werkzeugen und Geräten, für die Lagerung von Nofutter und Stroh, als Krankenstall und nicht zuletzt auch für das Personal gebraucht. Da eine Konzentration der Tierhaltung auf dem Stoss nicht möglich sei, würden die anderen Alpen für das Unterbringen der Rinder gebraucht. Es könne nicht daran gezweifelt, dass die Obere Jeunlena (mit Wohn- und Stallteil) langfristig bestehen bleibe. Ein Vorbehalt könne lediglich bezüglich der beiden kleineren Alpen Beniwilera (mit Wohn- und Stallteil) und Untere Jeunlena (lediglich mit Stall- ohne Wohnteil) angebracht werden. Diese Hütten würden durch den Weg nicht erschlossen und ihr Stallteil sei den heutigen Bedürfnissen anzupassen, damit sie weiter rationell genutzt werden könnten. Langfristig müsse sich zeigen, ob diese Ställe aufrechterhalten bleiben können.

Die Existenzsicherung eines Alpbetriebs bedinge, dass dieser über eine vernünftige Infrastruktur und insbesondere eine Zufahrtsstrasse verfüge, so dass sowohl Unterhalts- als auch Renovationsarbeiten vorgenommen werden könnten. Vorliegend seien sowohl der Wohn- als auch der Stallteil der Oberen Jeunlena sanierungsbedürftig (mittlerweile ist die Hütte abgebrannt) und für die Sanierung sei eine Zufahrt unabdingbar, und zwar auch dann, wenn ein Teil des hierzu notwendigen Materials, wie behauptet, mit dem Helikopter transportiert würde.

7. a) Die Sachverhaltsfeststellung ist unvollständig, wenn die Behörde nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände und/oder Beweismittel erhoben hat. Unrichtig ist sie, wenn die Behörde die Beweismittel falsch gewürdigt oder einen rechtserheblichen Sachumstand nicht in das Beweisverfahren einbezogen hat. Verletzungen der behördlichen Untersuchungspflicht stellen zugleich Rechtsverletzungen dar (THOMAS MERKLI / ARTHUR AESCHLIMANN / RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, N 8 zu Art. 66).

Ziel der Sachverhaltsermittlung im Sinne des Art. 77 Abs. 1 lit. b VRG ist das Feststellen der massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Insofern kann und soll die Behörde nötigenfalls Gutachten oder Stellungnahmen von Fachgremien einholen und hat anschliessend zu prüfen, ob ein Bauvorhaben Art. 15 und 18b Abs. 2 GBO entspricht; das Ergebnis der Sachverhaltsfeststellung - und mithin auch die Stellungnahmen von Fachleuten und -gremien - würdigen die rechtsanwendenden Behörden frei.

- b) Im vorliegenden Fall sind zusätzliche Abklärungen, wie sie die Beschwerdeführerinnen verlangen, nicht erforderlich. Die ILFD hat alle notwendigen

Akten und Vernehmlassungen eingeholt. Es liegen der technische Bericht der MZG, der in einem Kapitel auf die Problematik der Landschaft und der Natur eingeht, und das Inventar der naturschutzwürdigen Flächen in der Region Sense Oberland (= Bestandteil des Integralen Berglandsanierungsprojekts Sense Oberland) vor. Weiter haben sich das Meliorationsamt und das Amt für Wald, Wild und Fischerei zur Sache und zu den Einwänden der Beschwerdeführerinnen vernehmen lassen. Auch wurden der Bericht und die Übersichtskarten vom 30. November 2001 der Arbeitsgruppe Morier-Genoud herangezogen. Diese Gruppe wurde vom Amt für Wald, Wild und Fischerei eingesetzt zur Ermittlung des Auerhuhnlebensraumes und zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Wiederherstellung des Lebensraumes für Auerhühner sowohl durch waldbauliche Eingriffe als auch durch die Schaffung von Ruhezeiten. Aufgrund dieser Berichte durfte die ILFD auf die Durchführung von weiteren Gutachten oder auf das Einholen weiterer Fachberichte verzichten, umso mehr als die meisten Argumente der Beschwerdeführerinnen nicht über blosser Mutmassungen hinausgehen.

- c) Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Angelegenheit durch die ILFD genügend abgeklärt worden ist und sie infolgedessen nicht zur Sachverhaltsergänzung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Der entsprechende Antrag der Beschwerdeführerinnen ist somit abzuweisen. Damit ist aber nicht gesagt, dass die ILFD die richtigen Schlüsse aus dem erstellten Sachverhalt gezogen hat. Diese Frage gilt es nun im Rahmen der geltend gemachten Rechtsverletzung zu prüfen.
8. a) Nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen werde der Koordinationspflicht nicht Genüge getan, wenn allein formell eine Behörde für die Durchführung des Verfahrens bezeichnet wird, sondern es sei auch materiell die Rechtsanwendung zu koordinieren. Ob dabei die MZG in der Lage sei, diese Aufgabe wahrzunehmen, sei unerheblich. Die gesetzeskonforme Rechtsanwendung könne nicht daran scheitern, dass man einer Behörde nicht zutraue, die zur Frage stehenden Aktivitäten und Planungen zu koordinieren. Richtigerweise hätte die ILFD zumindest die Arbeitsgruppe Morier-Genoud beiziehen und mit ihr abklären müssen, ob das Projekt die geplanten Massnahmen hinsichtlich des Auerhuhns beeinflussen werde.

Die ILFD bringt vor, dass die MZG die zur Beurteilung der verschiedenen materiellrechtlichen Vorschriften zuständige einzige erstinstanzliche Behörde sei. Als solche sei sie allein zuständig, sämtliche in Frage kommenden materiellrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Dies habe sie auch gemacht. Wenn ihr vorgeworfen werde, sie habe die Studie Morier-Genoud nicht beachtet, so entspreche dies der Rüge der ungenügenden Sachverhaltsfeststellung, nicht aber der mangelnden materiellen Koordination.

- b) Die Alpwege werden unter der Aufsicht des Meliorationsamtes oder des Amtes für Wald, Wild und Fischerei angelegt, je nachdem, ob sie vorwiegend die Alpweiden oder die Bergwälder erschliessen (Art. 152 Abs. 2 GBO). Zur Frage der Koordination präzisiert Art. 14 GBO, dass bei der Ausarbeitung von Bodenverbesserungsprojekten eines der beiden Ämter die Koordination mit den von den Projekten betroffenen Diensten oder Kantonalkommissionen sicherstellt.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll die Rechtsanwendung materiell koordiniert, das heisst inhaltlich abgestimmt erfolgen, wenn für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein enger Sachzusammenhang besteht, so dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen. Diese materielle Koordination wird am besten erreicht, wenn dafür eine einzige erste Instanz zuständig ist. Sind zur Beurteilung einzelner der materiellen Koordination bedürftiger Rechtsfragen verschiedene erstinstanzliche Behörden zuständig, so müssen diese die Rechtsanwendung in einer Weise abstimmen, dass qualitativ ein gleichwertiges Koordinationsergebnis erzielt wird (BGE 122 II 81 E. 6d S. 87).

- c) Die MZG war im vorliegenden Fall die erstinstanzliche Behörde und hat in ihrem Entscheid alle relevanten materiellrechtlichen Vorschriften mit einbezogen. Sie hat die oben erwähnte Studie im ersten Projekt nicht berücksichtigt, da die öffentliche Auflage vor der Publikation der Studie erfolgte. Es ist richtig, dass die MZG auch im Einspracheentscheid vom 5. Mai 2003 nicht näher darauf eingetreten ist. Die in der Studie vorgeschlagenen Massnahmen sprechen aber nicht zwingend gegen eine Erschliessung. Von einer Verletzung der Koordinationspflicht kann somit keine Rede sein.

9. Jedes Projekt hat den Interessen der Region, insbesondere auf dem Gebiet des Schutzes der Gewässer, der Natur, der Landschaft und der Ortsbilder sowie der ländlichen Baukultur, Rechnung zu tragen (Art. 15 GBO). Im Rahmen der Einspracheverfahren und des Genehmigungsverfahrens wägt die ILFD die Interessen unter Berücksichtigung aller Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts ab, denen das Projekt untersteht (Art. 18b Abs. 2 GBO).

Die Erschliessungsstrasse soll im Nichtbaugelände erstellt werden. Betroffen sind Wald, potenzielle Schutzgebiete (Biotope, Moore) und Landwirtschaftsland (Weiden). Das Bauvorhaben ist somit insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) und des NHG zu beurteilen. Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Vorinstanzen dieser Pflicht nachgekommen sind.

10. a) aa. Der geplante Weg führt auf einer Länge von etwa 200 m durch den Geisserliwald. Die Zweckentfremdung von Waldboden gilt als Rodung und bedarf einer Rodungsbewilligung (Art. 4 ff. WaG). Als Wald gelten jedoch auch unbestockte oder ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen (Art. 2 Abs. 2 lit. b WaG). Ihre Errichtung gilt demgemäss nicht als Zweckentfremdung von Waldboden und bedarf keiner Rodungsbewilligung (Art. 4 lit. a der Verordnung über den Wald [WaV, SR 921.01]); es genügt eine Baubewilligung. Vor dem Entscheid über die Bewilligung einer forstlichen Baute oder Anlage im Wald hat die Baubewilligungsbehörde die zuständige kantonale Forstbehörde anzuhören (Art. 14 Abs. 1 WaV), was vorliegend geschehen ist (vgl. Vernehmlassung des Amtes für Wald, Wild und Fischerei vom 13. August 2003). Soweit eine Strasse dagegen nicht forstlichen Zwecken dient, ist eine Rodungsbewilligung sowie eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG nötig (BGE 123 II 499 E. 2 S. 502; BGE 117 Ib 42 E. 3b S. 48). Somit ist entscheidend, ob die geplante forstliche Baute und Anlage mit der walddrechtlichen Nutzungsordnung übereinstimmt.

bb. Die Frage der Übereinstimmung von im Wald geplanten Bauten und Anlagen mit der walddrechtlichen Nutzungsordnung weist gewisse Parallelen zur Frage der Zonenkonformität landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone auf. In sinngemässer Anwendung der hierzu entwickelten Grundsätze erachtet das Bundesgericht forstliche Bauten und Anlagen mit der im Wald geltenden Nutzungsordnung nur als vereinbar, wenn sie für die zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes am vorgesehenen Standort notwendig und nicht überdimensioniert sind und ausserdem keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen ihre Errichtung vorliegen (BGE 123 II 499 E. 2 S. 502 f.). Hierfür ist eine umfassende Prüfung und Interessenabwägung erforderlich, die sowohl mit Blick auf die vom Waldgesetz verfolgten Zwecke beziehungsweise die verschiedenen Waldfunktionen als auch im Lichte der übrigen einschlägigen Gesetzgebung, namentlich dem NHG und seiner Verordnung vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1) vorzunehmen ist (BGE 123 II 499 E. 3b/bb S. 507). Weil je nach der im Vordergrund stehenden Funktion und Nutzungsweise eines Waldes unterschiedliche Bedürfnisse an forstliche Bauten und Anlagen bestehen, sind die vorerwähnten Kriterien mit Blick auf die nach der forstlichen Planung vorgesehene (Art. 20 Abs. 2 WaG; Art. 18 WaV) und der bislang praktizierten Bewirtschaftungsweise sowie unter Bezugnahme auf die Grösse und den Ertrag des zu bewirtschaftenden Waldes zu beurteilen. Ob ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist, muss dabei allgemein nach objektiven Massstäben, aus der Sicht eines durchschnittlichen beliebigen Eigentümers oder Bauherrn beurteilt werden; auf subjektive Vorstellungen und Wünsche einzelner Personen, auf die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit kommt es nicht an. Zum Beispiel sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Tessin Waldstrassen nur dann forstlicher Natur, wenn sie für die forstliche Bewirtschaftung notwendig sind und in

überwiegendem Mass forstlichen Zwecken dienen (zum Ganzen: URP 2005 S. 358 E. 5.2 S. 364 f. mit Hinweisen).

cc. Eine Strasse, die einen Wald durchquert (Wald- oder Waldersschliessungsstrasse), ist dann zonenkonform, wenn sie der Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes dient, in Bezug auf den Ausbau und die Linienführung den forstwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht und nicht für überwiegend andere, etwa touristische oder landwirtschaftliche Zwecke gebraucht wird (HERIBERT RAUSCH / ARNOLD MARTI / ALAIN GRIFFEL, Umweltrecht, Zürich 2004, N 474 S. 154 mit Hinweisen). Waldstrassen sind - als Teil des Waldes (Art. 2 Abs. 2 lit. b WaG) - nach den Bewirtschaftungsbedürfnissen, nämlich zur Pflege und Nutzung des Waldes, geplante und angelegte lastwagenbefahrbare Pisten, die den Wald erschliessen und in der Regel nicht breiter sind als 3,50 m. Örtliche Gegebenheiten können es notwendig machen, Waldstrassen, nicht aber Wald, für das Befahren zu land- und alpwirtschaftlichen Zwecken, allenfalls, aber eher restriktiv, für die Hege und Jagd oder als Zufahrt zu Kontrollzwecken zu einer Anlage zu gestatten, wenn die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen nicht dagegen sprechen (BGE 111 Ib 45 E. 3c S. 47 f.; URP 2005 S. 358 E. 5.2 S. 365; HANS-PETER JENNI, Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung, Schriftenreihe Umwelt Nr. 210 [Hrsg. BUWAL], Bern 1993, S. 34 und 50).

dd. Die nach Waldrecht vorgesehene umfassende Interessenabwägung verlangt die Berücksichtigung aller schutzwürdigen Lebensräume einheimischer Tiere und Pflanzen, ohne Rücksicht auf ihre förmliche Unterschutzstellung. Der Wald ist eine bundesrechtlich geschützte Zone, die der Nutzungsplanung der Gemeinde weitgehend entzogen ist. Es wird die Ausscheidung von Waldreservaten und die Anordnung spezieller Schutzmassnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald gefordert: Im Jahre 2001 wurden die "Leitsätze für eine Waldreservatspolitik der Schweiz" der Eidgenössischen Forstdirektion erlassen, wonach 10 % der Waldfläche der Schweiz als Natur- oder Sonderwaldreservate auszuscheiden sind, um seltene und gefährdete Tiere, Pflanzen und Waldtypen besonders zu schützen; diese Leitsätze sollen bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden. Dementsprechend verlangt das Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Forstdirektion "Erschliessungsanlagen" vom 14. April 1993 die Abklärung aller (im Kreisschreiben beispielhaft aufgezählter) nutzungsbezogenen und raumbezogenen Interessen sowie der natürlichen Grundlagen, das Aufzeigen von Interessenkonflikten und die Analyse und Bewertung von Lösungsmöglichkeiten (Entscheid des Bundesgerichts vom 26. April 2002, 1A.173/2001 E. 3.2 und 4.3).

- b) aa. Die geplante Strasse wird nicht nur den Geisserliwald, sondern auch Weiden durchqueren sowie am Rand des Geisserliwaldes und auf einer Länge von etwa 400 m entlang des Naturschutzobjektes Jeunlena RA12 (Kalkflachmoor) führen.

bb. Gemäss Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sind Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. Im vorliegenden Fall ist keine Moorlandschaft betroffen, weshalb auf diesen Begriff nicht eingetreten wird.

cc. Moore sind Biotope (Art. 23a NHG). Schutz und Unterhalt der Moore erfolgen somit nach den Art. 18a, 18c sowie nach Art. 18d Abs. 1 NHG. In Mooren von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung besteht ein absolutes Veränderungsverbot. Dagegen unterstehen alle anderen Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung nur relativem Schutz und sind im Gegensatz zu den Mooren von nationaler Bedeutung einer Interessenabwägung im Einzelfall zugänglich (PETER M. KELLER, Kommentar NHG, 1997, N 1 und 2 zu Art. 23a).

dd. Hinsichtlich des Schutzes der Biotope ist auf Art. 18b Abs. 1 und 2 NHG hinzuweisen. Danach sorgen die Kantone für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung und sorgen in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Diese Bestimmung erteilt den Kantonen einen Vollzugsauftrag für den Schutz und Unterhalt der regional und lokal bedeutsamen Biotope; deren konkreter Schutz erfolgt im Rahmen des Vollzugs von Art. 18b NHG durch die Kantone. Es handelt sich mithin um eine den Kantonen vom Bund übertragene Bundesaufgabe (HANS MAURER, Kommentar NHG, 1997, N 1 und 2 zu Art. 18b; BGE 118 Ib 485 E. 3a S. 488; BGE 121 II 161 E. 2b/bb S. 164).

c) aa. Nach Art. 78 BV Abs. 4 BV erlässt der Bund Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. Diesen Gesetzgebungsauftrag hat der Bund in den Art. 18 bis 23 NHG erfüllt, welche eine weitgehend abschliessende bundesrechtliche Regelung des Arten- und Biotopschutzes enthalten (HERIBERT RAUSCH / ARNOLD MARTI / ALAIN GRIFFEL, Umweltrecht, Zürich/ Basel/ Genf 2004, N 497).

bb. Gemäss Art. 18 NHG ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen (Abs. 1). Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für

Lebensgemeinschaften aufweisen (Abs. 1<sup>bis</sup>). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen (Abs. 1<sup>ter</sup>).

cc. Ein bestimmter Lebensraum ist dann ein Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung, wenn ihm die Schutzwürdigkeit nach den Kriterien von Art. 14 Abs. 3 NHV zugesprochen wird. Massgebend für die Bewertung sind dabei die gemäss Anhang 1 NHV aufgeführten ökologischen Kennarten, die nach Art. 20 und der Anhänge 2 und 3 NHV geschützten Pflanzen- und Tierarten einschliesslich der gemäss Anhang 4 NHV kantonal geschützten Arten sowie die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassenen oder anerkannten Roten Listen gefährdeter oder seltener Pflanzen- und Tierarten. Je seltener und bedeutender die an einem Ort vorkommende Tier- und Pflanzenwelt ist, umso strengere Schutzmassnahmen sind zu treffen (BGE 118 Ib 485 E. 3b S. 489). Handelt es sich nicht um ein schutzwürdiges Biotop, kann der Schutz unter dem Titel des ökologischen Ausgleichs (Art. 18b Abs. 2 NHG) erfolgen. Dieser bezweckt gemäss Art. 15 Abs. 1 NHV insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls durch die Neuschaffung von Biotopen die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben (MAURER, N 18 und 31 f zu Art. 18b).

dd. Diese bundesrechtlichen Bestimmungen über den Biotopschutz sind auch bei Unterschutzstellungen aufgrund des kantonalen Rechts zu beachten. In erster Linie sind nämlich die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig (Art. 78 Abs. 1 BV). Entsprechend hat der Staatsrat den Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt (SGF 721.1.11) erlassen. In diesem Beschluss sind die geschützten Tierarten, Pflanzen und Bäume aufgelistet (Art. 1, 2 und 3). Art. 7 des Beschlusses bestimmt, dass, um dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten vorzubeugen, die natürlichen Lebensräume (Biotope) wie See- und Flussufer, Wasserlachen, Sümpfe, Moore, Teiche, Baumgruppen, Hecken sowie Einzelbäume, insbesondere Eichen, Linden, Ahorne und Buchen, welche den Vögeln Nahrung und Schutz sowie Nist- und Brutgelegenheiten bieten und die ausserdem ein wertvolles Landschaftselement darstellen, erhalten werden müssen (Abs. 1). Bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, Tiefbauarbeiten, Bodenverbesserungen, Güterzusammenlegungen und bei der Vernichtung schädlicher Pflanzen müssen die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Land- und Forstwirtschaft beachtet werden (Abs. 5).

Bei der Ausscheidung von Biotopen von lokaler und regionaler Bedeutung und bei der Anordnung von Schutzmassnahmen kommt den Kantonen be-

ziehungsweise Gemeinden ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Sie haben im Einzelfall jeweils eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind die mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz verfolgten Schutzziele den entgegengesetzten öffentlichen und privaten Interessen gegenüberzustellen.

ee. Die Grundlagen und Schutzmassnahmen auf dem Gebiet von Natur- und Heimatschutz werden auf kantonaler Ebene vor allem durch den kantonalen Richtplan zwischen Bund und Kantonen abgestimmt. Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b RPG stellen die Kantone fest, welche Gebiete besonders schön, wertvoll und für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind. Die förmliche Bezeichnung ist dabei nicht zwingende Voraussetzung für den Biotopschutz. Vielmehr ist im Planungs- oder Bewilligungsverfahren für einen technischen Eingriff abzuklären, ob ein schutzwürdiges Biotop vorliegt, ob dieses durch das geplante Projekt beeinträchtigt wird und wenn ja, ob der Eingriff vermieden werden kann; wenn nein, sind gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG Ersatzmassnahmen anzuordnen (unveröffentlichtes Bundesgerichts-urteil 1A.173/2001 vom 26. April 2002 Erw. 4.3 mit Hinweisen).

- d) Schliesslich ist das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) zu beachten. Nach Art. 1 Abs. 1 JSG sind die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten (lit. a) und bedrohte Tierarten zu schützen (lit. b). Dieses Gesetz bezieht sich auf Vögel, Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige, Biber, Murmeltier und Eichhörnchen (Art. 2 JSG). Alle Tiere, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (Art. 7 Abs. 1 JSG). Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung (Art. 7 Abs. 4 JSG).

11. Die Erschliessungsstrasse wird vom Nielenboden zur Jeunlena auf einer Länge von etwa 200 m durch den Geisserliwald gebaut und danach am westlichen Rand der als IBS-Naturschutzfläche ausgewiesenen Planungseinheit RA12, die sich durch das Kalkflachmoor auszeichnet, entlang fortgeführt. Eine andere Linienführung ist offensichtlich nicht möglich.

Das Gebiet, in welchem die Erschliessungsstrasse erstellt werden soll, ist nicht als Fläche ausgewiesen, auf der Naturschutzmassnahmen zu ergreifen sind. Hinsichtlich des Geisserliwaldes bestehen keine Schutzvorschriften; er ist auch nicht als Biotop aufgeführt. Auch hat, wie schon gesagt, die Gemeinde keine raumplanerischen Massnahmen getroffen.

Unbestritten ist schliesslich, dass die geplante Strasse, soweit sie als forstliches Erschliessungsprojekt zu qualifizieren ist, nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, weil sie den Schwellenwert von 400 ha nicht erreicht



(vgl. Nr. 80.2 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV, SR 814.011]; URP 2005 S. 358 E. 4 S. 360 ff.).

12. a) Der Geisserliwald ist unerschlossen und, wie auch anlässlich der Begehung festgestellt werden konnte (vgl. Foto Nr. 10), äusserst steil; sein tiefster Punkt im Muscherenschlund beträgt 1'093 m.ü.M. und der höchste auf dem Stoss etwa 1'500 m.ü.M., und das auf einer Länge von 1,3 km.

Nach den Ausführungen im technischen Bericht vom 8. Mai 2001 (S. 8, 13) wurde der Geisserliwald in den Jahren 1980 sowie 1988 bis 1990 mit einem konventionellen Seilkran durchforstet; weitere Arbeiten wurden in den Jahren 1992, 1997 und 1998 durchgeführt. Der Wald sei aber, weil er nur schlecht erreicht werden könne, ungenügend unterhalten. Die künftige Pflege könne nur mit motorisierten Transportfahrzeugen gewährleistet werden, weshalb das Anlegen von notwendigen Wegen erforderlich sei.

Im ersten technischen Bericht des Kreisforstamtes II vom März 1985 (Generelle Erschliessung Ättenberg; S. 5, 7) wird der Geisserliwald als autochthoner Fichtenwald in einem sehr steilen Gelände beschrieben, der in den letzten Jahren teilweise durchforstet worden sei. Das Terrain sei weniger stark vernässt und dadurch stabiler. Weitere Durchforstungen zum Erreichen einer stufigen Struktur seien erforderlich. Eine Erschliessung sei weniger dringlich als bei anderen Wäldern, eine Grunderschliessung solle aber auch möglichst bald realisiert werden.

Das Amt für Wald, Wild und Fischerei hat sich in seiner Stellungnahmen vom 13. August 2003 ausdrücklich für den Bau der Erschliessungsstrasse durch den Geisserliwald ausgesprochen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass mit Schreiben vom 18. Dezember 1989 die damalige Forstdirektion dem Vorprojekt Erschliessung Buntschena-Stoss zustimmte und mithin nicht gegen den Bau der Strasse durch den Wald eingestellt war. Gestützt auf diese und andere Genehmigungen und Bewilligungen von Bund und Kanton wurde 1988 mit dem Bau des Wegnetzes begonnen.

Schliesslich ist unbestritten, dass die Waldbewirtschaftung in der Vergangenheit keine Gewinne abgeworfen hat und dass sich daran auch nach dem Bau der Strasse nichts ändern werde.

- b) Auch wenn nicht behauptet werden kann, dass für die gegenwärtige Bewirtschaftung des Waldes die geplante Strasse geradezu ein unbedingtes Erfordernis bestehe, ist trotzdem von einem forstrechtlich begründeten objektiven Bedarf auszugehen. Eine Bewirtschaftung ohne Transportfahrzeuge ist offenbar nicht mehr möglich. Die Erschliessungsstrasse wird deshalb die Arbeiten im sehr steilen Wald (Schlagen der Bäume, Abtransport, Wiederauf-

forstung usw.) wesentlich vereinfachen. So werden etwa wegen der Strasse für den Holzschlag anstelle von Langstreckenseilkräne Kurzstreckenseilkräne verwendet werden können, was die Kosten um 20 Franken pro m<sup>3</sup> verringert. Auf die Rentabilität kommt es jedoch nicht an, denn es besteht ein gesetzlicher Auftrag, den Wald zu bewirtschaften (Art. 20 WaG) und dazu gehört der Holzschlag (JENNI, S. 6); dass hier eine Ausnahme vorläge (vgl. Art. 20 Abs. 3-5 WaG), wird nicht behauptet. Für die Holznutzung und die Waldpflege ist der Bau der Strasse also sinnvoll; diese geht eindeutig über eine Hilfe und Komfortsteigerung hinaus, weshalb die Nutzungszonenkonformität bejaht werden kann. Insofern unterscheidet sich die vorliegende Angelegenheit von dem in der URP 2005 S. 358 publizierten Entscheid. In diesem Urteil stellte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern fest, dass ein Erschliessungsweg, der ausschliesslich landwirtschaftliche Zwecke verfolgt und für die Waldbewirtschaftung lediglich eine Hilfe und eine Komfortsteigerung zu Folge hat, in einem Wald nicht als zonenkonform bezeichnet werden könne, wohl aber dann, wenn mit der Strasse die Nutzung der Waldbestände erleichtert werden soll und deshalb gerade auch forstwirtschaftlich motiviert ist (E. 5.4.2 S. 368 f.). Die hier strittige Strasse stellt somit keine Zweckentfremdung dar. Infolgedessen kann ihr Bau im Rahmen eines Meliorationsverfahrens genehmigt werden. Damit ist aber noch nichts über die Schutzwürdigkeit des Geisserliwaldes gesagt.

13. a) Wie schon dargelegt, ist die förmliche Bezeichnung nicht zwingende Voraussetzung für den Biotopenschutz und die im Waldrecht vorgesehene umfassende Interessenabwägung verlangt die Berücksichtigung aller schutzwürdigen Lebensräume einheimischer Tiere und Pflanzen, ohne Rücksicht auf ihre förmliche Unterschutzstellung (Entscheid des Bundesgerichts vom 26. April 2002, 1A.173/2001 E. 4.3). Daher ist der Umstand, dass der Geisserliwald nicht als Schutzwald oder als Biotop bezeichnet ist, nicht wesentlich.

Der Geisserliwald dient nicht zum Schutz von Naturereignissen (Art. 19 WaG), jedenfalls wird nicht behauptet, dass mit dem Bau der Strasse Gefahren wie Rutschungen oder Erosionen eintreten könnten. Er stellt - gesamtheitlich betrachtet - auch keine besonders reizvolle Gegend dar und ist weder als besonders erhaltenswert noch als schutzwürdig eingestuft worden; die Flora entspricht offenbar der eines Voralpengebiets und ist nicht aussergewöhnlich.

- b) Der Auerhahn und das Auerhuhn sind unbestritten stark gefährdete Tiere und sind infolgedessen auf der Roten Liste der Schweizerischen Vogelwarte Sempach aufgeführt. Hauptursache dafür sind Veränderungen des Lebensraums durch die intensivierete Forstwirtschaft und menschliche Störungen. In lichten, strukturreichen Wäldern im Jura, in den nördlichen Voralpen sowie in den zentralen und östlichen Alpen kann das Auerhuhn noch angetroffen werden (diese wie auch die folgenden Angaben über die Vogelarten

stammen aus der Internetseite der Vogelwarte Sempach). Das Erscheinen eines einzelnen Tiers ist offenbar nichts Aussergewöhnliches, sollen doch auch die zunehmenden Meldungen über "balztolle" Hähne, die mangels Weibchen jegliche Scheu verlieren, bis in die Siedlungen vordringen und vor parkierten Autos, Skifahrern und Fussgängern balzen (sic!).

Die Gruppe Morier-Genoud hat für das Senseoberland einen Bericht und eine Übersichtskarte erstellt, mit welcher sie den (möglichen) Lebensraum des Auerhuhns darlegte und die entsprechenden Gebiete mit einer Ziffer versah. Im und in der Umgebung des Geisserliwaldes werden die einzelnen Flächen für die Wiederherstellung des Lebensraums für das Auerhuhn als ausgezeichnet bis schlecht bewertet.

Aber selbst wenn die Lebensqualität im ganzen Gebiet als gut bezeichnet werden würde, zeigt die Studie doch nur das mögliche Wiederherstellungspotential des Gebietes als Lebensraum für das Auerhuhn auf. Die Studie, mittels welcher im Rahmen eines nationalen Programms erhoben werden sollte, wie der Bestand an Auerhühnern in der Schweiz ist, zeigt auf, dass im betroffenen Gebiet letztmals im Jahre 2000 ein Auerhuhn gesichtet wurde. Das Auerhuhn hat sich aus dem betroffenen Gebiet zurückgezogen. Die neu zu errichtende Strasse führt somit durch ein Gebiet, das als Lebensraum für das Auerhuhn vorderhand nicht in Frage kommt. Der IBS-Bericht von 1986 hält denn auch fest, dass sich die Lebensräume des Auerhuhns nicht beim Nielenboden oder der Jeunlena befinden.

Dem Bericht des BUWAL "Auerhuhn und Waldbewirtschaftung" von 2001 kann zwar entnommen werden, dass Waldstrassen einförmige Bestände auflockern. Jedoch vermöge eine mögliche Aufwertung eines Auerhuhn-Lebensraumes den Bau oder den Ausbau einer Waldstrasse oder eines Maschinenwegs nie zu rechtfertigen. Insbesondere sei deshalb in Kerngebieten des Auerhuhns auf weitere Erschliessungen zu verzichten und Forstarbeiten besonders in der Balz- und Aufzuchtzeit zu unterlassen.

Vorliegend bleibt jedoch festzuhalten, dass im betroffenen Gebiet seit mehreren Jahren kein Auerhuhn mehr gesichtet wurde, weshalb nicht von einem Auerhuhn-Lebensraum oder gar von einem Kerngebiet des Auerhuhns gesprochen werden kann. Offensichtlich handelt es sich beim Strassenperimeter somit nicht um ein Gebiet, in welchem das Auerhuhn tatsächlich noch vorkommt. Des Weiteren sind die Gebiete beim Glunggmoos und dem Oberen St. Ursenvorschis als Gebiete, gekennzeichnet, in denen Naturschutzmassnahmen zu treffen sind. Insofern dürften diese beiden letztgenannten Gebiete, die als möglicher Lebensraum des Auerhuhns auch bezeichnet werden, den oben erwähnten Vogelarten genügend Lebensraum bieten, zumal sie sich auch über mehrere Kilometer erstrecken. Demzufolge ist den diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerinnen entgegenzuhalten, dass in der näheren Umgebung des Strassenperimeters Flächen ausgewiesen wurden, die einem allfälligen Vorkommen des Auerhuhns

durchaus Rechnung tragen und sich die Schwerpunktgebiete der anderen angesprochenen Vogel- und Tierarten nicht im Bereich der Erschliessungsstrasse, insbesondere nicht im Geisserliwald befinden, sondern ausserhalb des betroffenen Strassenperimeters. Im Übrigen wurden bis anhin keine konkreten Massnahmen für die (Wieder-)Ansiedlung des Auerhuhns in der Region Ättenberg getroffen und solche sind offensichtlich auch gar nicht beabsichtigt.

- c) aa. Die Beschwerdeführerinnen behaupten, dass sich auch die Waldschnepfe (verletzlich), das Haselhuhn (verletzlich), der Turmfalke (potenziell gefährdet), das Birkhuhn (potenziell gefährdet), der Kuckuck (potenziell gefährdet) und der Sperlingskauz (potenziell gefährdet) im Geisserliwald aufhalten und dort nisten.

Die ILFD bestreitet nicht, dass diese Vögel im Geisserliwald anzutreffen sind. Das Birk- und Haselhuhn würden sich aber vorwiegend in anderen Gebieten aufhalten (vgl. oben E. 6).

bb. Die von den Beschwerdeführerinnen ebenfalls erwähnten Dreizehenspecht, Raufuss- und Waldkauz gelten als nicht gefährdet, weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen. Dasselbe gilt für den Birkhahn, der als jagdbares Tier gilt (Art. 5 Abs. 1 lit. I JSG)

cc. Die Waldschnepfe benötigt als Lebensraum ausgedehnte, eher feuchte und störungsarme Wälder und ist vorab in den weitläufigen Waldlandschaften im Jura und in den nördlichen Voralpen anzutreffen. Der Turmfalke ist in der Schweiz weit verbreitet und stellt an seinen Lebensraum keine allzu grossen Ansprüche, nur muss er offen sein und Nistmöglichkeiten bieten. Man findet ihn deshalb sowohl in der Ebene wie auch in den Alpen und er brütet sogar mitten in Grossstädten. Der Kuckuck ist in der Auslese des Brutbiotops nicht sehr wählerisch. So bewohnt er kleinflächige Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Ried- und Schilfgebiete ebenso wie Alpweiden. Der in der Schweiz weit verbreitete Kuckuck ist im Jura und Mittelland stark zurückgegangen. Am häufigsten ist er noch in Berggebieten sowie in abwechslungsreichen Landschaften, besonders in Feuchtgebieten anzutreffen. Der Sperlingskauz befindet sich in den Waldlandschaften der Alpen und Voralpen sowie in den höheren Lagen des Juras.

dd. Wie schon gesagt, ist ein bestimmter Lebensraum dann als Biotop zu qualifizieren, wenn ihm die Kriterien von Art. 14 Abs. 3 NHV zugesprochen werden. Massgebend sind dabei die gemäss Anhänge 1 - 4 aufgeführten ökologischen Kennarten, die geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die vom BUWAL erlassenen oder anerkannten Roten Listen gefährdeter oder seltener Pflanzen- und Tierarten. Alle von den Beschwerdeführerinnen bezeichneten Vögel sind in den Anhängen 1 - 4 der NHV nicht als schützenswerte Tiere bezeichnet; die Waldschnepfe gilt gar ausdrücklich als jagdbares Tier (Art. 6 Abs. 1 lit. p JSG), obwohl dieser Vogel europaweit zu den

gefährdeten Tieren gehört (FAHRLÄNDER, N 43 zu Art. 18). Nach dem kantonalen Recht ist das Auerwild geschützt (Art. 1 lit. b Beschluss vom 12. März 1973), das sich aber, wie gesagt, nicht vorwiegend im Gebiet des Geisserliwaldes aufhält. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die erwähnten Vögel sich im Geisserliwald aufhalten und vermutlich dort auch nisten. Indes bietet jeder Wald Lebensraum für Tiere und die erwähnten Vögel sind nicht nur im Geisserliwald, sondern auch in verschiedenen anderen Orten der Schweiz anzutreffen.

- d) Die Beschwerdeführerinnen behaupten auch, dass sich der Hirsch, der ebenfalls geschützt sei, sich im Geisserliwald aufhalte. Dass dieses Tier, wie auch Gämsen und Rehe dort anzutreffen sind, dürfte nahe liegend sein. Diese drei Tierarten sind aber jagdbar (Art. 5 Abs. 1 lit. a, d und e JSG) und insofern nicht bedroht.
  - e) Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass der Geisserliwald nicht als sehr wertvoll eingestuft werden kann, mithin keinen besonderen Schutzmassnahmen bedarf und nicht als besonders erhaltenswert bezeichnet werden kann; etwas anderes behauptet auch das Büro für Natur- und Landschaftsschutz nicht. Demgemäss ist der Wald nicht als schutzwürdiges Biotop zu bezeichnen, weshalb auch kein erhebliches öffentliches Interesse an seiner Erhaltung besteht. Der geplante Weg wird die Lebensräume der erwähnten Tiere kaum beeinträchtigen, umso weniger als sich kaum ein grosser Verkehr entwickeln dürfte.
14. a) Das Gebiet RA12 ist ein Kalkflachmoor. Flachmoore sind einerseits für den Artenschutz bedeutsam, weil sie hochangepasste Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren beherbergen. Andererseits spielen sie eine wesentliche Rolle in der Regulierung des Wasserabflusses, indem sie grosse Wassermengen rasch aufnehmen und in Zeiten der Trockenheit wichtige Reservoirs bilden können (BERNHARD WALDMANN, Der Schutz von Mooren und Moorlandschaften, Inhalt, Tragweite und Umsetzung des "Rothenthurmsartikels" [Art. 24<sup>sexies</sup> Abs. 5 BV], Diss., Freiburg 1997, S. 20).

Gemäss IBS-Bericht wird die schützenswerte Fläche Nr. 27 vom Geisserliwald umgeben und in der Nähe der Beniwilera ist die schützenswerte Fläche Nr. 28 (Feuchtgebiet Bödeli, von lokaler Bedeutung) eingezeichnet. Südwestlich der Beniwilera befindet sich das Blaumoos (schützenswerte Fläche Nr. 30, von kantonaler Bedeutung) und südöstlich die schützenswerte Fläche Nr. 29 (Feuchtgebiet Unterer St. Ursenvorschis von lokaler Bedeutung). Weiter westlich der geplanten Strasse, zwischen dem Stoss und Gross Ättenberg, befindet sich eine Zone, die mit Landschaftsschutz gekennzeichnet ist.

- b) Es ist wesentlich, hier zu bemerken, dass die projektierte Strasse durch kein geschütztes Gebiet führt. Das Kalkflachmoor wird infolgedessen nicht durchquert, sondern die Strasse wird, wenn überhaupt, dieses Moor an seinem westlichen Rand berühren. Selbstverständlich kann die Baute aber einen nachhaltigen Einfluss auf den Weiterbestand dieses Moores haben.
- c) Dass die Erschliessung des Gebietes Nielenboden - Jeunlena erwünscht ist, gerade um die extensive Bewirtschaftung der Flächen zu ermöglichen und somit dem Naturschutz zu dienen, indem eine Verbuschung und Wiederbewaldung verhindert wird, hat das kantonale Meliorationsamt in seiner Stellungnahme vom 24. Juli 2003 an die ILFD betont. Anlässlich der Ortsbesichtigung zeigte sich, dass das Gebiet bei der Jeunlena schlecht bewirtschaftet und nicht geschwendet ist. Dadurch wachsen auf den Alpweiden zahlreiche Büsche und Jungtannen nach. Bleibt die Pflege weiterhin aus, wird das Gebiet bald einmal überwachsen sein. Dies gilt im Übrigen auch für das Kalkflachmoor. Obwohl die Beschwerdeführerinnen in ihrer letzten Eingabe glauben machen wollen, dass die Nichtschwendung lediglich dieses eng begrenzte Gebiet des Kalkflachmoores betreffe, hat die Ortsbesichtigung doch gezeigt, dass die nicht geschwendeten Gebiete nicht allein im Kalkflachmoor, sondern rund um die Alp Jeunlena auszumachen sind. Um ein Verwachsen zu verhindern, erweist sich die projektierte Strasse auch für die Erhaltung des Kalkflachmoores als sinnvoll, da die Bewirtschaftung des Gebietes um das Kalkflachmoor erst mit der Erschliessungsstrasse richtig möglich wird.
- d) Die Auflagen, wonach auf das Ausbringen von Kunstdünger, Klärschlamm, Herbiziden sowie eine systematische Flächenentwässerung im Gebiet RA12 untersagt werden soll, wird den Interessen des Naturschutzes sehr wohl gerecht. Eine Beschränkung der Auflagen auf das Gebiet RA12 ist nicht zu beanstanden, zumal einzig diesem Gebiet Schutzcharakter zukommt und es an die neue Strasse angrenzt. Da das Projekt im Bereich des Nielenboden eine Schranke vorsieht, werden Unbefugte davon abgehalten, die Erschliessungsstrasse zu benutzen und in das von der Erschliessungsstrasse betroffene Gebiet vorzudringen. Zudem bestünde allenfalls die Möglichkeit, oberhalb des höchstgelegenen ganzjährigen Landwirtschaftsbetriebes "Oberer Erlbruch" eine abschliessbare Barriere zu installieren. Durch diese zusätzlichen Massnahmen würde sichergestellt, dass nur wenige, berechnete Personen den neuen Weg benutzen können, die allenfalls zur Verantwortung gezogen werden können, sollten sie die Barriere offen lassen. Da die Strasse ferner nicht zu einem touristisch wertvollen Aussichtsplatz führen wird, dürfte die Gefahr, dass vermehrt Touristen dieses Gebiet aufsuchen werden, nicht allzu gross sein, zumal der Stoss vom Nielenboden aus dem Grat entlang bereits heute erreicht werden kann. Das Gleiche gilt für Pilzsammler, die bekannterweise mehrheitlich abseits von Strassen auf ihre Suche gehen. Dass vereinzelt Personen Barrieren umgehen oder gar zerstören, mag zutreffen, dürfte jedoch die Ausnahme sein.

- e) Was den Wasserhaushalt des betroffenen Gebietes angeht, zeigt die Stellungnahme des kantonalen Amtes für Wald, Wild und Fischerei vom 13. August 2003, dass die Wegplanung ausserhalb des Moores, des Inventarobjekts RA12, stattfinden und dabei der Wasserhaushalt gewährleistet werden soll. Wenige tiefe Gräben zum selektiven Ableiten von Quellaufstössen und zur Stabilisierung des Geländes sind gemäss diesem Bericht für die Hydrologie der Gesamtfläche nicht abträglich. Durch das Verlegen von Rohren quer zur Strasse alle 15 bis 20 m wird zudem das Hangwasser durch die Strasse nicht abgeschnitten, sondern kann durch die Strasse hindurch ins untere Gelände abfliessen. Verzichtet werden soll zudem auf das Ausbringen von Kunstdünger, Klärschlamm, Herbiziden sowie eine systematische, maschinelle Flächenentwässerung.

Da das Hangwasser durch Drainage nicht aus dem Hang geführt, sondern durch eine Vielzahl kleiner Durchlässe wieder talseitig und gleichmässig verteilt ins betroffene Gebiet zurückgeleitet wird, kann einer allfälligen Vertrocknungsgefahr begegnet und die Gesamthydrologie der Fläche nicht verändert werden. Der Wasserhaushalt des betroffenen Gebietes kann somit durch geeignete Massnahmen gewährleistet werden. Aus den Akten geht hervor, dass diese Massnahme bereits bei der Erschliessung der Bergschwand (zwischen Glungmoos und Stoss) sinn- und wirkungsvoll angewandt wurde.

- f) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Kalkflachmoor als solches vom Bau der Strasse nicht betroffen wird; diese wird das Schutzgebiet nicht zerstückeln, sondern an dessen westlichen Rand erstellt. Den Interessen des Naturschutzes wurde mit erwähnten Auflagen durchaus Rechnung getragen. Die vorgesehene Wasserabfuhr wird Gewähr dafür bieten, dass das Moor nicht austrocknen wird. Im Übrigen ist hier dargelegt worden, dass die Bewirtschaftung des Gebietes auch aus naturschützerischen Anliegen erwünscht ist. Einzig auf das Ausbringen von Kunstdünger, Klärschlamm, Herbiziden sowie eine systematische maschinelle Flächenentwässerung ist beim Objekt RA12 zu verzichten, weshalb die ILFD auch entsprechende Auflagen gemacht hat.
15. a) Nach Art. 22 RPG dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Abs. 1). Damit eine Baubewilligung erteilt wird, müssen die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen sein (Abs. 2 lit. a und b). Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten (Abs. 3). Art. 22 RPG verlangt zudem, dass forstliche Bauten und Anlagen notwendig und nicht überdimensioniert sind. Damit für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eine Ausnahmegewilligung erteilt wird, ist vorausgesetzt, dass der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. a und b RPG).

- b) Im Zonenplan der Gemeinde Plaffeien (Zonenplan Schwarzsee) ist das betroffene Gebiet keiner besonderen Zone zugewiesen worden. Strassen, die der Erschliessung von Alpen dienen, sind mit der Landwirtschaftszone durchaus konform. Das Projekt erweist sich, wie aufgezeigt und noch darzulegen ist, für die Erschliessung des Alpbetriebes Jeunlena und für die Bewirtschaftung der Alpweiden sowie des Waldes als unabdingbar. Abgesehen davon, dass im zu beurteilenden Fall die Standortgebundenheit für die projektierte Erschliessungsstrasse somit bejaht werden muss und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, mithin die Ausnahmebewilligung wohl erteilt hätte werden müssen, kommt im vorliegenden Fall das Gesetz über die Bodenverbesserungen und nicht das Raumplanungsgesetz zur Anwendung.
- c) Bei der Errichtung der geplanten Strasse geht es um eine Bodenverbesserung, welche die rationelle Benutzung des Bodens sichern, seine Ertragsfähigkeit erhalten, seine Bewirtschaftung erleichtern und ihn vor Verwüstungen schützen soll. Namentlich dient die Erschliessungsstrasse als Alpverbesserung, indem sie eine bessere Bewirtschaftung der Alpweiden und der Bergwälder gestatten soll (Art. 152 Abs. 1 GBO). Insofern fällt das Projekt unter Art. 18a GBO, respektive im Besonderen unter Art. 151 ff. GBO, und ist den in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung und in der Strassengesetzgebung vorgesehenen Bewilligungsverfahren nicht unterstellt (Art. 18a Abs. 2 GBO). Gemäss Art. 152 Abs. 1 GBO gilt als Alpverbesserung die Anlage von Wegen, die eine bessere Bewirtschaftung der Alpweiden und der Bergwälder gestatten.

Für die Erteilung der entsprechenden Bewilligungen wurde das Vorgehen gemäss GBO eingehalten und naturschützerischen Anliegen wurde im vorliegenden Projekt durchaus Rechnung getragen. Die von der ILFD erteilten Bewilligungen wurden denn auch an entsprechende Auflagen geknüpft. Insofern erweisen sich die diesbezüglichen Einwände der Beschwerdeführerinnen als haltlos.

16. a) Die Beschwerdeführerinnen rügen sodann, dass die ILFD die auf dem Spiel stehenden Interessen falsch beurteilt habe. In Anbetracht der gewichtigen Naturschutzinteressen müssten die nur geringen Interessen an der Strasse für die Waldbewirtschaftung und die Landwirtschaft völlig in den Hintergrund treten.

aa. Im Rahmen des Interesses des Naturschutzes wiederholen die Beschwerdeführerinnen ihre Befürchtung, dass die Erschliessungsstrasse den Lebensraum des Auerhuhns und anderer Tiere beeinflusse. Auch weisen sie auf die Beeinträchtigung hin, welcher die Gebiete Blaumoos, Untere und Obere St. Ursenvorschis ausgesetzt sein werden. Durch die Erschliessungsstrasse würden die sportlichen, freizeithlichen und touristischen Aktivitäten und der motorisierte Verkehr in diesem bisher wenig berührten



Gebiet stark zunehmen. Insbesondere sei zu erwarten, dass mit der neuen Strasse vielen Wanderern, Bikern und Pilzsammlern der Zugang zum erwähnten Gebiet geöffnet werde. Es liege in den Gewohnheiten der Wanderer möglichst nahe an die Höhen zu fahren und einen letzten Teil zu Fuss hochzusteigen. Schliesslich dürften bei der Ausscheidung von regionalen Biotopen über die Grenzen des eigentlich qualitätsvollen Bereichs ausreichende Pufferzonen ausgeschieden werden. Im vorliegenden Fall dränge sich eine solche Massnahme auf, um die Qualität des Geisserliwaldes zu wahren.

bb. Die ILFD weist darauf hin, dass die Erschliessungsstrasse die Qualität des Geisserliwaldes als potenzieller Lebensraum nicht einschneidend verschlechtern werde. Mit ihren 2.6 m bzw. 3 m Breite sei sie sehr schmal angelegt und werde sich durch die vorgesehene Bespritzung mit einer Samenmischung, welche einen sofortigen leichten Bewuchs garantiere, ausgezeichnet ins Landschaftsbild integrieren. Es dränge sich auch nicht auf, Pufferzonen auszuscheiden, zumal die Qualität des Geisserliwaldes durch die Erschliessungsstrasse nicht gefährdet erscheine.

Die Gebiete Blaumoos sowie des Unteren und Oberen St. Ursenvorschis befänden sich zwar im Projektperimeter, würden aber von der Erschliessungsstrasse nicht betroffen. Beim Blaumoos handle es sich um ein besonders nasses Gebiet, womit die Gefahr, dass sich Wanderer in dieses Gebiet begeben, als äusserst gering einzuschätzen sei.

cc. Auf die Problematik des Naturschutzes wurde bereits eingegangen. Die Gebiete Blaumoos sowie Unterer und Oberer St. Ursenvorschis sind mindestens 500 m vom Ende der projektierten Strasse entfernt und aus der Karte ist ersichtlich, dass das Gebiet sehr steil ist und ein Fussweg von der Jeunlena zu Beniwilera führt. Dass das Gebiet mit dem Bau der Strasse mehr Wanderer anziehen wird, mag zutreffen. Die Beschwerdeführerinnen scheinen aber zu übertreiben. Immerhin ist das Gebiet nicht besonders attraktiv und Wanderer werden sich wohl eher auf den Ättenberg und auf den Stoss begeben als in das Feuchtgebiet des Blaumoos. Weiter ist zu bemerken, dass die Strasse mit einem Fahrverbot und mit Barrieren versehen wird. Damit soll sie ausschliesslich für land- und forstwirtschaftliche Transporte befahren werden dürfen. Durch ein Fahrverbot und eine mit Schloss gesicherte Barriere kann eine zweckfremde, namentlich touristische Benützung des Wegs weitgehend ausgeschlossen werden; jedenfalls ist nicht mit einer im Vergleich zu heute signifikant höheren Verkehrsfrequenz zu rechnen. Die Verkehrsbelastung dürfte im Rahmen bleiben (vgl. URP 2005 S. 358 E. 4.4 S. 362).

Somit ist zu wiederholen, dass die Umweltauswirkungen der geplanten Strasse auf das Erschliessungsgebiet, wenn solche überhaupt bestehen, beschränkt sind und keine nachhaltigen Schäden verursachen werden.

b) aa. Die Beschwerdeführerinnen bestreiten weiter das Vorliegen eines hinreichenden landwirtschaftlichen Interesses an der Erschliessungsstrasse. Eine rationelle Bewirtschaftung des Stoss werde dazu führen, dass die Viehhaltung auf einen Standort konzentriert werde. Auch scheinen die Kosten für den Unterhalt von mehreren Gebäuden nicht sinnvoll zu sein. Nach dem IBS-Bericht werde der grösste Teil der Alp für die landwirtschaftliche Nutzung als schlecht bis nicht geeignet eingestuft. Die alpwirtschaftlichen Interessen, Materialtransporte zu Beginn und am Ende der Saison, die Renovationsarbeiten der Alphütten sowie die Interventionen des Tierarztes seien als gering zu werten. Die Alpwirtschaft würde die Strasse nur ausserordentlich wenig beanspruchen.

bb. Die ILFD bezeichnet die Betrachtungsweise der Beschwerdeführerinnen als falsch. Die Platzverhältnisse auf dem Stoss würden es nicht erlauben, nebst den Kühen dort auch die Rinder unterzubringen; auch böten die dortigen Weiden ungenügend Nahrung. Gerade weil der grösste Teil der Region für land- und alpwirtschaftliche Nutzung bloss schlecht bis mässig geeignet sei, sei es notwendig, dass weiterhin alle Weiden zusammen genutzt werden könnten. Eine Konzentration der Viehhaltung auf einen Standort würde zu Ertragseinbussen führen und damit den Fortbestand der gesamten Bewirtschaftungseinheit gefährden. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass nicht der Fortbestand der Oberen Jeunlena, sondern die Gebäude der Unteren Jeunlena und der Beniwilera in Frage gestellt seien. Für die Sanierung der Oberen Jeunlena sei die Strasse unabdingbar.

cc. Die Alphütte Obere Jeunlena ist im Frühjahr 2005 abgebrannt und über den Wiederaufbau wurde bis anhin noch nicht entschieden. Der Zugang vom Nielenboden zur Jeunlena ist, wie der Instruktionsrichter anlässlich der Ortsbesichtigung (unabhängig der Witterungsverhältnisse; vgl. Fotos) äusserst mühsam; ein Weg ist nicht vorhanden. Sollte keine Strasse gebaut werden, ist die Bewirtschaftung der Alpwirtschaft nicht gewährleistet und die marginalen Weiden würden nur ungenügend genutzt werden. Die Pflege der Weiden sei lediglich durch eine Erreichbarkeit mit motorisierten Transportfahrzeugen möglich (vgl. Technischer Bericht vom 3. Juli 2000 Ziff. 3.2 und 5.3.1). Mit der Erschliessung soll die Kulturlandschaft vor der Verbrachung und Banalisierung geschützt werden. Dass eine extensive alpwirtschaftliche Nutzung des Objekts RA12 (Kalkflachmoor) erwünscht ist, um das Einwachsen der Riedflächen zu verhindern, wurde bereits aufgezeigt. Der ILFD ist insofern zuzustimmen, als die Landwirtschaft auf eine genügende Infrastruktur angewiesen ist. Dass die hier betroffenen Eigentümer ein echtes Interesse an der Bewirtschaftung ihrer Alp haben, kann auch daraus abgeleitet werden, dass sie sich an den Restkosten der Erschliessung mit einem Betrag von 220'000 Franken beteiligen wollen. Da die Alp Jeunlena kürzlich abgebrannt ist und offenbar noch nichts über deren Wiederaufbau entschieden wurde, ist zurzeit offen, wie die Bewirtschaftung der Alp inskünftig aussehen wird. Eine Erschliessung erweist sich somit für den allfällig bevorstehenden Wiederaufbau der Alp und den jährlichen Materialtransport für den Alpbetrieb als nötig. Das

Interesse an der Aufrechterhaltung der Alpwirtschaft ist insofern ausgewiesen, als die Alpweiden, die heute schlecht bewirtschaftet sind, besser gepflegt werden sollten und auch das Kalkflachmoor RA12 extensiv beweidet werden soll. Die Erschliessung zur Jeunlena erweist sich deshalb als notwendig. Die alpwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist für die Existenz der betroffenen Gebiete unerlässlich und dient auch naturschützerischen Anliegen, zumal dadurch die Alpweiden erhalten und besser gepflegt werden.

- c) Im Rahmen der Interessenabwägung machen die Beschwerdeführerinnen erneut geltend, dass kein forstwirtschaftliches Interesse gegeben sei. Eine kostendeckende Nutzung des Waldes sei nicht möglich und angesichts des massiven Überangebotes und der Marktlage sei nicht zu erwarten, dass sich diese Situation in den nächsten Jahren verändern werde.

Die Problematik der Waldbewirtschaftung wurde bereits behandelt, so dass es sich erübrigt, darauf nochmals einzutreten.

17. Die Beschwerdeführerinnen werfen der ILFD die Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit vor. Die geplante Strasse sei nicht geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen. Der Geisserliwald werde forstwirtschaftlich nicht genutzt werden und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Alp Jeunlena sei nur unwesentlich betroffen. Die Strasse trage lediglich zu Erleichterung der Arbeiten bei und die Verkehrsmassnahmen (Fahrverbot, Barriere) seien ungeeignet.

Auf die Frage, ob die geplante Strasse unverhältnismässig sei, wurde bereits wiederholt eingegangen. Die Strasse wird nachweislich keinen Einfluss auf die Fauna und Flora haben, beziehungsweise die negativen Auswirkungen sind als gering zu bezeichnen. Bei der Linienführung, die praktisch durch das Gelände gegeben ist, wurde darauf geachtet, dass das Kalkflachmoor nicht zerschnitten wird; eine andere und umweltschonendere Streckenführung lässt sich offensichtlich nicht realisieren. Zudem soll der Weg besamt werden, so dass er sich wohl ziemlich unauffällig und einigermaßen harmonisch in die dortige Gegend einfügen wird. Schliesslich wurde gesagt, dass die Strasse sowohl in forstwirtschaftlicher wie auch in landwirtschaftlicher Hinsicht einem Bedürfnis entspricht.

18. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Bedürfnisse der Alp- und Forstwirtschaft den Bau der Erschliessungsstrasse zu rechtfertigen vermögen. Mit den verfügbaren Auflagen wird das Störungspotential auf Fauna und Flora, insbesondere bezogen auf den Geisserliwald und des Kalkflachmoores RA12 tief gehalten. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Strasse eine grössere Anziehung auf Wanderer, Radfahrer und Pilzsammler haben wird als bis anhin. Mithin trägt das Projekt den naturschützerischen Anliegen

Rechnung und ein direkter Eingriff in schützenswerte Zonen wird vermieden beziehungsweise fällt verhältnismässig klein aus.

Die MZG und die ILFD haben die Schutzwürdigkeit des Gebietes und die möglichen Auswirkungen der Strasse abgeklärt beziehungsweise abklären lassen. Den ökologischen Anliegen wie der Flora, Fauna und Gesamthydrologie wurde Rechnung getragen und eine sorgfältige Interessenabwägung vorgenommen. Sowohl das Meliorationsamt als auch das Amt für Wald, Wild und Fischerei haben sich bezüglich der in Frage stehenden Interessen geäussert. Dass naturschützerischen Anliegen Rechnung getragen wird, zeigt sich auch darin, dass das ursprüngliche Projekt mit einer Gesamtlänge von 2'000 m auf eine Länge von 1'100 m verkürzt wurde. Für die Erhaltung des Inventarobjektes RA12 (Kalkflachmoor) hat sich gezeigt, dass eine extensive alpwirtschaftliche Nutzung des Gebietes gar erforderlich ist. Durch die speziellen Massnahmen der Drainage wird der Wasserhaushalt der betroffenen Flächen weiterhin gewährleistet sein. Es konnte festgestellt werden, dass es sich nicht um ein eigentliches Wild- und Vogelschutzgebiet handelt und eine Auflockerung des Waldbestandes für die Auerhuhnpopulation gar förderlich sein kann.

Die Erschliessung dient ferner ganz klar forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Interessen und ist mit naturschützerischen Anliegen vereinbar, da die Strasse einerseits nicht zu einem Aussichtspunkt führt und andererseits durch Schranken mögliche Touristen abgehalten werden können. Die mit der Erschliessungsstrasse verwirklichten Ziele einer rationellen Alp- und Forstwirtschaft überwiegen ferner im vorliegenden Fall die naturschützerischen Anliegen (vgl. auch den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 28. Mai 2004, 2A 03 56; Bau einer Alpstrasse im Plasselbschlund [Torry-Boden/ La Filistorfena]).

In Bezug auf die Verhältnismässigkeit liess sich anlässlich der Ortsbesichtigung feststellen, dass sich keine weiteren Massnahmen aufdrängen.

Infolgedessen ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und sind die angefochtenen Verfügungen der ILFD zu bestätigen.